



2015 – 2020 Gemeinderat Nr. 4
Mag. G/Opp

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Mittwoch, dem 14. Oktober 2015 im Rathaus, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 7. Oktober 2015 einberufen wurde.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.38 Uhr

Anwesend:

ÖVP:

Bürgermeister Dr. Alfred Pohl, Vorsitzender;
Vizebürgermeister Christian Balon MSc;
die StadträtInnen Klaus Frank, Dora Polke, Dr. Harald Beber und Peter Harrer;
die GemeinderätInnen Andrea Hugl, Reinhard Grohmann, Roman Fröhlich, Martina Galler,
Regina Gaugg, Eva-Maria Pleil, Wolfgang Inhauser, Ing. Josef Thalhammer, Christine Gotschim,
Heidemarie Winna und Josef Schimmer;

SPÖ:

die StadträtInnen Renate Knott, Ingeborg Pelzelmayer und Josef Strobl;
die GemeinderätInnen Roswitha Janka, Ing. Martin Schreibvogel und Martina Pollak;

LaB:

Stadträtin Anita Brandstetter;
die Gemeinderäte Jürgen Fenz, Mag. Heinrich Krickl, Erwin Netzl und Günter Adami;

FPÖ:

Stadtrat Walter Schwarz;
die GemeinderätInnen Elke Liebmingner und Anton Brunner;

NEOS:

Gemeinderat Ing. Stephan Prinz;

Ferner anwesend:

Stadtamtsdirektor Mag. Reinhard Gabauer und Mag. Alexandra Stichler-Knez

Entschuldigt:

die Stadträte Erich Stubenvoll und Florian Ladengruber,
die Gemeinderäte Reinhard Bachler, Christoph Rabenreither und Franco Gullo



Tagesordnung:

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 1.7.2015
- 02.) Bericht des Bürgermeisters
- 03.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 04.) Subventionsansuchen
- 05.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 06.) Ausgaben-Rahmensperre 2015
- 07.) A.o. Zuwendung - Kinderweihnachtsgeld
- 08.) Resolution Finanzausgleich
- 09.) Wirtschaftspark A5, KG Grenzverlegung
- 10.) Grundverkehr
- 11.) Freigabe der Aufschließungszone A1, KG Paasdorf
- 12.) Freigabe der Aufschließungszone A10, KG Mistelbach
- 13.) Bildungseinrichtungen
- 14.) Ferienbetreuung
- 15.) Denkmalpflege
- 16.) Ehrungen
- 17.) Verträge
- 18.) Nahversorgungsmittel
- 19.) Kanalangelegenheiten
- 20.) Öffentliches Gut
- 21.) Flüchtlingshilfe
- 22.) Abfallwirtschaftsverordnung, Änderung
- 23.) Friedhofsangelegenheiten
- 24.) Bestandverträge
- 25.) Abbruchkostenförderung
- 26.) Aufhebung der Amtsverschwiegenheit
- 27.) Werkverträge Gemeindeärzte
- 28.) Hausbetreuer
- 29.) Verordnung über die Bezüge der Gemeindeorgane
- 30.) Versetzung in den dauerenden Ruhestand
- 31.) Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis und Überstellung
- 32.) Übernahme als Saisonarbeitskraft
- 33.) Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- 34.) Überlassung

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.



Es liegen gemäß § 46 Abs. 3. NÖ Gemeindeordnung zwei Dringlichkeitsanträge um Aufnahme in die Tagesordnung vor:

- Antrag von Bürgermeister Dr. Alfred Pohl und den anderen unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates:

Resolution gegen Verschlechterungen für Mistelbacher Pendler aufgrund des neuen ÖBB-Fahrplanes ab Dezember 2015

Da der neue Fahrplan mit Dezember 2015 in Kraft tritt, ist die Ausarbeitung einer Resolution dringlich. Es wird vorgeschlagen, die Bearbeitung der gegenständlichen Angelegenheit dem GRA 5 zuzuweisen. Vorsitzender und Vorsitzender-Stellvertreter des GRA 5 werden ermächtigt, eine entsprechende Resolution auszuarbeiten.

Über die Resolution ist danach in den zuständigen Gremien (GRA 5, Stadtrat und Gemeinderat) zu berichten.

Einstimmig genehmigt.

- Antrag von Gemeinderat Mag. Heinrich Krickl und den anderen unterfertigten Mitgliedern des Gemeinderates:

Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen in der Gemeindezeitung

„Wir als Gemeinderäte werden immer wieder darauf angesprochen, dass amtliche Mitteilungen in der Gemeindezeitung, wie z.B. Termine UVP-Verhandlungen, Bauverhandlungen, Änderungen bei Flächenwidmungen, regelmäßig veröffentlicht werden sollen.“

Viele Bürger haben kein Internet oder sonst nicht die Möglichkeit, regelmäßig auf die Gemeinde zu gehen, um wichtige amtliche Mitteilungen der Behörden und der Stadtgemeinde Mistelbach zu bekommen.

Im Sinne von Transparenz und Dialog ist es angebracht, allen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern Informationen zukommen zu lassen.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass amtliche Mitteilungen der Behörden und der Stadtgemeinde zeitgerecht und regelmäßig in der Gemeindezeitung veröffentlicht werden.“

Der Vorsitzende schlägt vor, die Bearbeitung der gegenständlichen Angelegenheit dem GRA 1 zuzuweisen.

Einstimmig genehmigt.

Zur Tagesordnung erfolgt keine weitere Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.



Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 1.7.2015

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 1. Juli 2015 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.

Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters

a) Dank an Mitbürger

Ehrungen verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde gemäß § 17 der NÖ Gemeindeordnung sind in den vom Gemeinderat beschlossenen Statuten geregelt. Es ist beabsichtigt, Gemeindebürgern in Fällen, wo nicht Verdienste nach § 17 der NÖ Gemeindeordnung vorliegen, aber Einsatz für das öffentliche Wohl gegeben ist, vom Bürgermeister schriftlich Dank und Anerkennung in Form einer Urkunde auszusprechen.

b) Flüchtlingshilfe in Mistelbach

Auf Grund der dramatisch gestiegenen Anzahl von Flüchtlingen müssen Asylwerber derzeit in verschiedenen Bundesländern bereits in Zelten oder anderen Notunterkünften untergebracht werden. Damit ist auch Niederösterreich mit der Situation konfrontiert, weitere Unterkünfte für Asylwerber bereitzustellen.

Im August wurde in der Stadtgemeinde Mistelbach die Plattform „Flüchtlingshilfe in Mistelbach“ gegründet. Bestehend aus Vertretern der Stadtgemeinde, dem Roten Kreuz, der Pfarre und der Bewegung Mitmensch wurden alle Ortsvertreter der Katastralgemeinden eingeladen um Möglichkeiten der Flüchtlingsaufnahme so wie das Angebot zur freiwilligen Hilfe und Sachspenden zu besprechen. Am 15. September 2015 fand eine Infoveranstaltung im Pfarrzentrum Mistelbach statt. Bei dieser wurden Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen ergeben, beantwortet. Im Bürgerservice besteht bereits die Möglichkeit Sachspenden/Freiwilligenhilfe und Quartierangebote bekanntzugeben. Nun hat die Caritas der Erzdiözese Wien bekanntgegeben, dass ca. 90 Personen in mobilen Wohneinheiten gegenüber dem Landeskrankenhaus und ca. 20 Personen im Personalwohnheim untergebracht und von Ihrer Organisation betreut werden. Um die Integration der Flüchtlinge zu erleichtern, ersucht die Caritas um Mithilfe von ehrenamtlichen Personen vor Ort. Der erste Freiwilligenstammtisch hat am 12. Oktober in Zusammenarbeit mit der Caritas stattgefunden. Rund 100 Personen haben ihre freiwillige Hilfe angeboten, die in fünf Gruppen (Hilfe bei der Ankunft, Deutsch lernen, Sachspenden, Kommunikation und Freizeitaktivitäten) unter der Führung von Gruppenleitern eingeteilt wurde. Das Leistungsangebot wird von der Caritas bei Bedarf über die jeweiligen Gruppenleiter abgerufen. Die Geschäftsführung des Raiffeisen Lagerhauses Mistelbach steht einer Bereitstellung einzelner Räumlichkeiten für Lagerung und ev. für Ausgabe von Bekleidung positiv gegenüber. Jedoch sind noch einige Details abzuklären. Der Österreichisch-bosnische Kultur und Informationsverein (Dzemat "Zem-Zem") hat Lagerräumlichkeiten in der Liechtensteinstraße 1, bis Juni 2016 in Aussicht gestellt. Die ersten Flüchtlinge im Personalwohnheim werden für Ende Oktober erwartet. Da die Flüchtlinge in den organisierten Unterkünften Güter des täglichen Bedarfs erhalten, besteht kein erhöhter Bedarf an Lagerkapazität. Private Beherberger von Flüchtlingen können über die sozialen Netzwerke der Vereine „Plattform Flüchtlingshilfe in Mistelbach“, „Bewegung Mitmensch Weinviertel“ sowie der Initiative „Weinviertel hilft“ Bedarf an Sachgütern für die von ihnen aufgenommenen Flüchtlinge bekanntgeben.



c) Bildungsinformationsmesse (bi:mi) 2015

Mit Schreiben vom 30. Juni 2015 teilt das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Schulen, mit, dass die diesjährige bi:mi finanziell nicht unterstützt wird.

d) Hort, Trägerförderung Land NÖ

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderungen, informierte, dass für den Zeitraum Jänner bis August 2015 unter Berücksichtigung der konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten der im Schuljahr 2014/2015 in Betrieb befindlichen Gruppen ein landesseitiger Personal- und Sachkostenzuschuss in Höhe von € 12.033,-- ermittelt wurde. Das bedeutet, dass aufgrund der Förderrichtlinien der Anteil für die Stadtgemeinde Mistelbach für diesen Zeitraum € 6.016,50 beträgt, die der Lerniger an die Stadtgemeinde Mistelbach in Rechnung stellt.

e) Fahrtkosten von Studierenden, Förderung

Das Jugendreferat des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelte die Namen von 142 Studierenden aus der Stadtgemeinde Mistelbach, für die im Zeitraum 1. Oktober 2014 bis 31. Jänner 2015 gem. § 8a des NÖ Jugendgesetzes eine Förderung gewährt wurde. Der Gemeindeanteil beträgt € 5.325,-- (50 % der Förderung), also € 37,50 pro Studierenden.

f) Mistelbacher Ferienbetreuung, Auszeichnung

Am 8. Juli 2015 wurde die Stadtgemeinde Mistelbach in St. Pölten mit dem 3. Platz im Rahmen des NÖ Wettbewerbes „Die beste Ferienbetreuung mit dem kreativsten, lustigsten und abwechslungsreichsten Programm für Ferientage“ ausgezeichnet. Es wurde eine Urkunde und eine Box mit Spielsachen überreicht, die dem Ferienhort übergeben wurden.

g) Seniorenausflug 2015 - Abrechnung

Teilgenommen am Seniorenausflug 2015 haben insgesamt 264 zahlende Personen, davon 250 Vollzahler zum Preis von € 33,-- und 14 Personen zum ermäßigten Tarif von € 10,--.

	<i>Kosten</i>	<i>Einnahmen</i>
Diverses	303,26	
Mittagessen	5.282,00	
Frühstück im Bus	596,75	
Heuriger	1.520,90	
Schiffsreise	3.816,00	
Führung Stift Göttweig	2504,25	
Bus	5.300,00	
SUMME	19.323,16	



	<i>Einnahmen</i>
14 Personen á € 10,--	140,00
250 Personen á € 33,--	8.250,00
SUMME	8.390,00
Anteil der Stadtgemeinde Mistelbach	10.933,16

Im Voranschlag für 2015 waren an Kosten € 16.000,-- vorgesehen, an Einnahmen € 9.000,--.

h) Sommerszene, Finanzierungsbeitrag Land NÖ

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur teilt mit Schreiben vom 30. Juni 2015 mit, dass für das Projekt „Sommerszene Mistelbach 2015“ ein Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich in der Höhe von € 13.000,-- zur Verfügung gestellt wird.

i) Stadtbibliothek, Büchereiförderung Bundeskanzleramt

Das Bundeskanzleramt teilt mit Schreiben vom 9. Juli 2015 mit, dass der Stadtbibliothek Mistelbach eine Subvention in der Höhe von € 3.260,-- für den Ausbau des Medienbestandes zugesprochen wird.

j) Regionalverband Europaregion Weinviertel, Hauptregionsversammlung

Am Dienstag, dem 21. April 2015, fand in Hollabrunn die Hauptregionsversammlung Weinviertel des Regionalverbandes Europaregion Weinviertel statt. Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach war Bürgermeister Dr. Alfred Pohl bei der Hauptregionsversammlung anwesend.

k) RIZ, 33. ordentliche Generalversammlung

Am Mittwoch, dem 24. Juni 2015, fand die 33. ordentliche RIZ Generalversammlung bei der ecoplus in der Herrengasse 13 in 1010 Wien statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Bericht der Geschäftsführerin
5. Finanzielle Lage der Gesellschaft
 - a) Genehmigung der Bilanz
 - b) Entlastung der Geschäftsführerin
6. Allfälliges

Als Vertreter der Stadtgemeinde Mistelbach nahm Stadtrat Erich Stubenvoll an der Generalversammlung teil.



l) RIZ, 34. ordentliche Generalversammlung

Am Mittwoch, dem 2. Dezember 2015, findet die 34. ordentliche RIZ Generalversammlung bei der ecoplus in der Herrengasse 13 in 1010 Wien statt.

Folgende Punkte stehen dabei an der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Bericht der Geschäftsführerin
5. Finanzielle Lage der Gesellschaft
6. Budget 2016 – Beschlussfassung
7. Allfälliges

Als Vertreter der Stadtgemeinde Mistelbach wird Stadtrat Erich Stubenvoll an der Generalversammlung teilnehmen.

m) Interkommunaler Wirtschaftspark A5 Mistelbach – Wilfersdorf, Presseexkursion

Im Beisein einiger Mitglieder des Vorstandes des Gemeindeverbandes Interkommunaler Wirtschaftspark A5 Mistelbach/Wilfersdorf fand am Dienstag, dem 15. September 2015, eine Presseexkursion mit Journalisten aus Wien (Presse, Wirtschaftsblatt und Immobilienmagazin) statt. Diese wurden von Wien Mitte abgeholt und nach Stockerau gebracht und in weiterer Folge mit dem Helikopter nach Mistelbach geflogen, wo sie von MIMA-Geschäftsführer Erich Fasching empfangen wurden. Am Programm standen eine Besichtigung des Wirtschaftsparks A5 Mistelbach - Wilfersdorf sowie ein anschließendes Pressegespräch im Café Hegerson. Die Abwicklung dieser einzigartigen Presseexkursion erfolgte über die MIMA GmbH, Herrn Erich Fasching, wodurch eine verstärkte mediale Berichterstattung in den oben angeführten Medien zu erwarten sein wird.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende stellt seinen Bericht zur Diskussion.

➤ Dr. Mag. Alois J. Glaser, Brief an Gemeinderat, Anfrage Gemeinderat Fenz

Gemeinderat Fenz meldet sich zu Wort, dass der Bürgermeister mit Mail vom 21. September 2015 drei Schreiben von Bürgern, welche an den Gemeinderat gerichtet sind, an alle Gemeinderäte übermittelt hat. Er liest in weiterer Folge aus dem übermittelten Brief von Herrn Dr. Glaser betreffend die von diesem sehr kritisierte Berechnung der Kanalbenützungsgebühr vor und stellt dazu Fragen an den Vorsitzenden.

Bürgermeister Dr. Pohl beantwortet die Fragen von Herrn Gemeinderat Fenz und weist hinsichtlich der gewünschten Änderung der gesetzlichen Regelungen über die Kanalgebühren auf die Möglichkeit einer Initiative des zuständigen GRA 8 hin. Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage ist das Anliegen von Herrn Dr. Glaser, wie bereits zigmale mitgeteilt, nicht lösbar.



➤ **Radweg Hüttendorf – Interspar, Beleuchtung, Anfrage Gemeinderat Adami**

Gemeinderat Adami meldet sich zu Wort mit der Anfrage, ob und wann eine Beleuchtung des neuen Radweges zwischen Interspar und Hüttendorf gegeben ist.

Der Vorsitzende sagt eine schriftliche Antwort dazu zu.

➤ **Mag. Karlheinz Brunhuber, Brief an Gemeinderat, Anfrage Gemeinderat Mag. Krickl**

Gemeinderat Mag. Krickl verweist auf die Briefe von Dr. Glaser und Mag. Brunhuber:
„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,
ich stelle jetzt auch folgende Anfrage an den Herrn Bürgermeister bezugnehmend auf die Briefe, Anfrage gemäß § 22 Abs. 1 - Briefe an den Bürgermeister und Gemeinderat.
Mitglieder des Gemeinderates haben Briefe im Anhang im Mail von Ingrid Oppenauer vom 21.9.2015 bekommen. Diese Briefe sind unter anderem von Mag. Brunhuber und Dr. Mag. Glaser.

Mit folgenden Themen – von Herrn Dr. Mag. Glaser haben wird das schon erörtert.
Von Herrn Mag. Brunhuber – der stellt die Frage der Finanzierung der Stadtgemeinde Zeitung und der Ermöglichung, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien Beiträge veröffentlichen dürfen.

Ich richte jetzt an den Herrn Bürgermeister gemäß § 22 an den Gemeinderat folgende Anfrage mit dem Ersuchen um Beantwortung: wie wird mit Briefen, die an den Gemeinderat gerichtet sind, in weiterer Folge verfahren?

Die zweite Frage ist – welche Antworten bzw. Reaktionen, so ferne es welche gegeben hat, sind erfolgt?

Im Sinne des Dialogs und der Wertschätzung der Bevölkerung gegenüber sollen sämtliche Briefe an den Gemeinderat in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Vorlesung gebracht werden. Das sind meine Anfragen.“

Bürgermeister Dr. Pohl:

„Da gibt es gleich eine Antwort: Also zum ersten hat Herr Mag. Brunhuber die Antwort bekommen, dass sich die Gemeindezeitung aus Anzeigen, aus Annoncen, nicht aus Steuermitteln finanziert und eine amtliche Mitteilung ist und keine Partei da drinnen jetzt für ihre Dinge Platz hat, denn jede Partei hat ihr eigenes Medium.

Diese Antwort ist an den Briefschreiber ergangen kurz nachdem der Brief gekommen ist. Alle Briefe die an den Gemeinderat gerichtet sind, werden allen Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt bzw. zur Kenntnis gebracht.“

Gemeinderat Mag. Krickl:

„Meine zweite Frage oder die erste Frage, die ich gerichtet habe - wird das in Zukunft immer per Mail geschickt und wir müssen dann nachfragen, was mit den Briefen geschehen oder wird das dann, wie wir es bisher gehandhabt haben, im Gemeinderat vorgelesen. Bisher habe ich hier immer die Erfahrung gemacht, dass Briefe an den Gemeinderat hier vorgelesen werden. Ist das jetzt nicht mehr der Fall?“

Bürgermeister Dr. Pohl:

„Es kommt ein Brief, der vorgelesen wird, heute noch. Es soll weiter so verfahren werden, dass zur raschen transparenten Information alle Briefe natürlich immer weitergeleitet werden. Denn es könnte ja sein, dass ein Gemeinderat sagt, ja, das ist eine Initiative die ergreife ich. Wäre ja schön.“



Zu 3.) Bericht des Prüfungsausschusses

Gemeinderätin Janka berichtet gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung, dass der Prüfungsausschuss am 28. September 2015 eine Prüfung mit folgender Tagesordnung vorgenommen hat:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 18. Mai 2015
2. Außenstände
3. Abläufe Mahnwesen
4. Anfragen und Anregungen

Das genehmigte Protokoll der Sitzung vom 18. Mai 2015 liegt vor und wird zur Kenntnis gebracht.

Das Protokoll vom 28. September 2015 wird dem Prüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.) Subventionsansuchen

a) NNÖMS II, Comeniusprojekt

Die Neue Mittelschule 2 Mistelbach darf vom 26. Oktober bis 1. November 2015 als Gastgeber im Rahmen des EU-Bildungsprojektes Comeniusprojekt fungieren. In dieser Zeit werden 16 Lehrerinnen aus 5 verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten am Unterricht an der Schule teilnehmen, eine Führung im Rathaus besuchen, am gemeinsamen Projekt arbeiten und diverse Betriebe in der Region besuchen.

Die NNÖMS II ersucht mit einem Subventionsansuchen, dass von der Stadtgemeinde Mistelbach die Kosten für einen Heurigenbesuch von ca. 50 Personen (Vertreter der Stadtgemeinde, Lehrer der Schule, Direktoren, Bezirksschulinspektoren und die 16 GastlehrerInnen) übernommen werden.

Aufgrund mangelnder Bedeckung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. September 2015 vorgeschlagen, im Anschluss an die Führung im Rathaus, am 28. Oktober 2015, den Gästen mit Brot und Wein einen kleinen Empfang zu bereiten.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/0190/7230

Einstimmig genehmigt.



b) Jugend Paasdorf

Die Jugend Paasdorf bittet um die Übernahme der Mietkosten in Höhe von € 900,-- für den Jugendkeller in Paasdorf. Die Jugend Paasdorf und der Vermieter, Hr. Stacher haben für den Zeitraum von 1,5 Jahren, das ist bis zum 1. Oktober 2016 eine Vereinbarung getroffen und haben den gesamten Mietpreis bereits an Hr. Stacher bezahlt. Strom, Wasser bezahlt die Jugend, die dann beim Dorferneuerungsverein ansuchen.
Die Kosten für den Müll werden von der Gemeinde übernommen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:
Da auch für andere Jugendgruppen die Mietkosten übernommen werden, soll der Betrag in Höhe von € 900,-- an die Jugendgruppe Paasdorf überwiesen werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/4390/7291

Einstimmig genehmigt.

c) Jugenderholungsfürsorge

Auf Grund der bestehenden Richtlinien wird die Vergabe der Fördermittel an die Antragsteller in nachfolgender Form empfohlen:

<u>Name</u>	<u>Punkte</u>	<u>Wert/Punkte</u>	<u>Betrag</u>
Kath. Jungschar Raabs/Thaya	104	4,695652	€ 488,35
Pfadfinderlager Lichtenberg (OÖ) (Alter 7-10 Jahre)	196	4,695652	€ 920,35
Pfadfinderlager San Felice – Italien (Alter 13-16 Jahre)	99	4,695652	€ 464,87
Pfadfinderlager Gloggnitz (NÖ) (Alter 10-13 Jahre)	176	4,695652	€ 826,43
	575		€ 2.700,--

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:
Die Fördermittel sollen entsprechend oben angeführter Berechnung an die Antragssteller vergeben werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2015 1/439000-728200 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



d) Schulsportunterstützung

Auf Grund der bestehenden Richtlinien wird die Vergabe der Fördermittel an die Antragssteller in nachfolgender Form empfohlen:

Schule	Anzahl der Schüler / Wohnsitz Mistelbach	Wert/Punkte	Betrag
Allgem. Sonderschule	17	5	85,00
Polytechn. Schule	22	5	110,00
NNÖMS I	112	5	560,00
NNÖMS II	149	5	745,00
	300		1.500,00

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:
Die Schulsportunterstützung in Höhe von € 1.500,-- soll im Verhältnis der Anzahl der Schüler, die den Wohnsitz in Mistelbach haben, aufgeteilt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2015 1/4290-7682 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

e) Der Verein Alt-Mistelbacher Advent

ersucht mit Schreiben vom 22. Juli 2015 um eine finanzielle Unterstützung für den Alt-Mistelbacher Advent 2015 (5. - 8. Dezember 2015) der heuer sein 10-jähriges Jubiläum feiert in der Höhe von € 3.000,--. Zudem wird um Sach- und Dienstleistungen der Stadtgemeinde ersucht.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:
Es sollen wie im Vorjahr € 2.000,-- in bar und bis zu € 5.000,-- in Form von Dienst- und Sachleistungen gewährt werden. Da die Dienst- und Sachleistungen im Vorjahr mehr als € 7.000,-- ausgemacht haben, wird der Verein darüber informiert, dass in Zukunft die Differenz verrechnet wird.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2015 1/3810-7685 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



f) Erste Geige – Verein für Kunst und Kultur im Weinviertel

ersucht per Fax vom 15. April 2015 um finanzielle Unterstützung und gleichzeitig um eine Erhöhung des bisherigen Sockelbetrages von € 600,-- im Jahr 2014 auf € 1.200,-- da regelmäßig hochwertige Konzerte angeboten werden. Weiteres wird der Wunsch geäußert, das neue Programm auf der neuen Mistelbach Webseite zu präsentieren.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Dem Verein Erste Geige soll eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 800,-- zukommen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2015 1/3810-7685 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

g) Das Mini-Med Studium

ersucht mit Schreiben vom 10. Juni 2015 um Erlass der Saalkosten für den Stadtsaal Mistelbach für die Mini-Med-Vorträge.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Dem Mini-Med Studium soll der Vereinstarif gewährt werden. Zusatzleistungen wie Aufstellen der Bestuhlung und Miete für die Leinwand sollen nicht verrechnet werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

h) Der Verein Weinviertel Labyrinth

ersucht mit Schreiben vom 9. Juli 2015 um finanzielle Unterstützung für das Labyrinth in Kühbrunn, das vom 25. Juli bis 30. August 2015, jeweils freitags, samstags und sonntags sowie nach Voranmeldung, geöffnet war.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Es soll eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 400,-- gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2015 1/3810-7685 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



i) Baumkreis Veltlinerland

ersucht mit Schreiben vom 15. Juni 2015 um finanzielle Unterstützung für laufende Instandhaltungs- bzw. Renovierungsarbeiten sowie den Druck neuer Folder, wo auch das Logo der Stadtgemeinde Mistelbach vertreten ist.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Es soll eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 400,-- gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2015 1/3810-7685 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

j) Der Verein Schlössl Advent

ersucht mit Schreiben vom 21. August 2015 wie in den letzten Jahren um finanzielle Unterstützung sowie um Dienst- und Sachleistungen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Es soll eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.000,-- in bar und bis zu € 3.000,-- in Form von Dienst und Sachleistungen gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2015 1/3810-7685 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

Gemeinderätin Janka hat während der Behandlung des Punktes j) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

k) JUME[tschuum] Mistelbach

ersucht mit Schreiben vom 12. August 2015 um finanzielle Unterstützung für Ausrüstung, Probenraum und gemeinsame Aktivitäten.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Es soll eine Subvention in Höhe von € 250,-- gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2015 1/3810-7685 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



l) Freiwillige Feuerwehr Mistelbach - Atemschutzgeräte

Die Freiwillige Feuerwehr Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 20. Mai 2015 um finanzielle Unterstützung des Ankaufs von 6 Atemschutzgeräten zum Preis von insgesamt € 11.846,74.

Der NÖ Landesfeuerwehrverband fördert den Ankauf der 6 Atemschutzgeräte mit € 3.000,--, somit bleibt ein Restbetrag von € 8.846,74.

Bei einem Brandeinsatz sind Atemschutzgeräte als persönliche Schutzausrüstung eines Feuerwehrmannes unumgänglich und notwendig.

Bei der Feuerwehr Mistelbach sind 27 Atemschutzgeräte in Verwendung. Aufgrund des hohen Alters und der Mitteilung der Herstellerfirma müssen in den nächsten Jahren laufend Geräte ausgetauscht und neu beschafft werden.

Analog zur bisherigen Vorgehensweise wird vorgeschlagen, eine finanzielle Unterstützung in gleicher Höhe wie die Landesförderung zu gewähren, wobei vor der Auszahlung die Förderzusage über die Landesförderung vorzulegen ist.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 23. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: In Anbetracht der Notwendigkeit der Atemschutzgeräte wird dem Antrag auf Unterstützung stattgegeben.

Der FF Mistelbach soll ein Kostenbeitrag in gleicher Höhe wie die Landesförderung, das sind € 3.000,--, zum Ankauf von Atemschutzgeräten gewährt werden.

Der Nachweis der Förderzusage des Landes ist vor der Auszahlung vorzulegen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/1640-7540

Einstimmig genehmigt.

m) Feuerwachen Ebendorf und Frättingsdorf - Atemschutzgeräte

Mit Schreiben vom 11. September 2015 ersucht die Freiwillige Feuerwehr Mistelbach um finanzielle Unterstützung des Ankaufs von 6 Atemschutzgeräten, von denen 3 in Ebendorf und 3 in Frättingsdorf stationiert sind.

Der NÖ Landesfeuerwehrverband fördert den Ankauf mit € 3.000,--, womit ein Restbetrag in Höhe von € 7.089,77 verbleibt (Ankaufsumme € 10.089,77).

Wie bereits berichtet, sind diese Geräte lebensnotwendig bei einem Brandeinsatz und dienen somit der Sicherheit des Feuerwehrmannes.

Bei der Feuerwehr Mistelbach sind 27 Atemschutzgeräte in Verwendung. Aufgrund des hohen Alters und der Mitteilung der Herstellerfirma müssen in den nächsten Jahren laufend Geräte ausgetauscht und neu beschafft werden.

Es wird vorgeschlagen, analog zur bisherigen Vorgehensweise, eine finanzielle Unterstützung in gleicher Höhe wie die Landesförderung zu gewähren, wobei vor der Auszahlung die Förderzusage über die Landesförderung vorzulegen ist.



Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 23. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:
In Anbetracht der Notwendigkeit der Atemschutzgeräte wird dem Antrag auf Unterstützung
stattgegeben.

Der FF Mistelbach soll ein Kostenbeitrag in gleicher Höhe wie die Landesförderung, das sind
€ 3.000,--, zum Ankauf von Atemschutzgeräten gewährt werden.

Der Nachweis der Förderzusage des Landes ist vor der Auszahlung vorzulegen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine
Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/1640-7540

Einstimmig genehmigt.

n) Unionsportclub Eibesthal

Der Unionsportclub Eibesthal ersucht mit Schreiben vom 24. Juni 2015 um finanzielle
Unterstützung für den Ankauf eines gebrauchten Rasenmähers zum Preis von € 1.200,--, der
für die Spielfläche sowie die angrenzenden öffentlichen Flächen genutzt wird.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 21. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Unionsportclub Eibesthal soll eine Förderung für den gebrauchten Rasenmäher in der
Höhe von € 400,-- gewährt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in Zukunft vor der
Beschaffung von Geräten um eine mögliche Förderung angesucht werden soll.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine
Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/2690-7573

Einstimmig genehmigt.

o) Schützenverein Mistelbach

Der Schützenverein Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 6. Juli 2015 um finanzielle
Unterstützung für Um-, Aus- und Erweiterungsarbeiten, die durch Behördenauflagen,
Vorgaben des NÖ Landesjagdverbandes und des Austria Sportschützen Fachverbandes nötig
geworden sind. Es wurden Investitionen in Höhe von insgesamt € 18.000,-- getätigt.
Der Verein hat aktuell 450 Mitglieder, unter denen unter anderem ein Europameister, sechs
Bundesmeister und mehrere Landes- und Bezirksmeister zu finden sind.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 21. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Schützenverein Mistelbach wird für die Investition, die im Bereich des Schützenvereines
getätigt wurde, eine Förderung von € 500,-- gewährt. In Zukunft soll der Schützenverein
Mistelbach vor einer Investition bei der Stadtgemeinde Mistelbach um Förderung ansuchen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine
Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/2690-7573

Einstimmig genehmigt.



p) Tischtennis Spielgemeinschaft Weinviertel

Die Sportunion Raiffeisenbank Mistelbach im Weinviertel und der Tischtennisverein Asparn/Zaya sind eine Tischtennis Spielgemeinschaft Weinviertel eingegangen. Der Tischtennisverein spielt derzeit in der höchsten Spielklasse NÖ. Der Tischtennisverein hat daher mit Schreiben vom 21. September 2015 um Spitzenförderung angesucht. Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 21. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Der Tischtennis Spielgemeinschaft Sportunion wird eine Förderung in der Höhe von € 1.500,-- gewährt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/2690-7573

Einstimmig genehmigt.

q) „ROTE NASEN Clowndoctors“

Der Verein „ROTE NASEN Clowndoctors“ ersucht mit Schreiben vom 26. Mai 2015 um Subvention der Clownvisiten, welche für die im Landesklinikum Mistelbach stationär aufgenommen Kinder abgehalten werden. In den vergangenen drei Jahren hat der Verein für seine Tätigkeit jeweils € 300,-- pro Jahr Subvention erhalten. Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2015 die Gewährung einer Subvention in Höhe von € 300,-- für die Clownvisiten im Landesklinikum Mistelbach beschlossen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/429000/757000

Einstimmig genehmigt.

r) „Volkshilfe NÖ“, Sozialmedizinische Betreuungsdienste Sachkostenbeitrag für das Jahr 2014

Die Volkshilfe Niederösterreich ersucht die Stadtgemeinde Mistelbach um einen Sachkostenbeitrag für die geleisteten Stunden, welche im Jahr 2014 von der Volkshilfe NÖ erbracht wurden. Im Rahmen der Hauskrankenpflege wurden im Jahr 2014 bei 14 Personen 528 Einsatzstunden erbracht. Die Subvention beträgt € 213,68 aufgrund des Richtsatzes von € 0,4047.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Gewährung einer Subvention in Höhe von € 213,68 zur teilweisen Abdeckung für sozialmedizinische Betreuungsdienste, die von Mitarbeitern der NÖ Volkshilfe im Jahr 2014 geleistet wurden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/429000/757000

Einstimmig genehmigt.



s) Verein „Psychosoziales Zentrum“, Mitgliedsbeitrag

Der Verein „Psychosoziales Zentrum“ ersucht um Überweisung des Mitgliedsbeitrages 2015 in der Höhe von € 72,67.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Überweisung des Mitgliedsbeitrages in der Höhe von € 72,67.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/429000/757000

Einstimmig genehmigt

t) Verein „Volkshilfe Mistelbach Stadt“

Der Verein „Volkshilfe Mistelbach Stadt“ ersucht mit Schreiben vom 21 August 2015 um Gewährung einer Subvention. Der Verein veranstaltet regelmäßige Treffen. Bei diesen werden u.a. Gesundheitsvorträge sowie Informationen allgemeiner Art übermittelt. Der Verein Volkshilfe Mistelbach Stadt ist ein gemeinnütziger Verein, mit dem Ziel, Menschen in Notsituationen rasch und unproblematisch zu unterstützen.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2015 die Gewährung einer Subvention in Höhe von € 300,-- zur teilweisen Abdeckung der Kosten beschlossen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/429000/757000

Einstimmig genehmigt.

Zu 4.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) Hubsteigerfahrzeug, Leasingausschreibung

Der damalige GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 22. September 2014 den Beschluss gefasst, dass vorbehaltlich des Beschlusses der Finanzierung im zuständigen GRA 1 dem Ankauf eines Hubsteigers entsprechend den gestellten Spezifikationen und Bedingungen zugestimmt wird. Die Anschaffung dieses Hubsteigers ist eine Ersatzanschaffung für den Hubsteiger des Bauhofes Steyr N-413.614, welcher 1988 angekauft wurde und nach 26 Jahren im Einsatz mit 10.560 Betriebsstunden und einer Kilometerleistung von ca. 127.000 diverse Mängel aufweist. Die Firma Ruthmann kündigte diesbezüglich an, dass bei der Hubarbeitsbühne in naher Zukunft größere Reparaturen wegen Undichtheit und Rost notwendig werden. Aufgrund dieses Umstandes hat der GRA 2 beschlossen, einen neuen Hubsteiger mit einem Ruthmann-Steiger Aufbau der Firma MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich AG, Center Österreich Ost, um € 224.076,-- inkl. USt anzuschaffen.



Die Kosten der Anschaffung selbst, welche über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) erfolgt ist, betragen € 892,73 inkl. USt. an Verwaltungscharge.

Für die Sicherstellung der Finanzierung wurde, wie erwähnt, der zuständige GRA 1 beauftragt. Entsprechend den Voranschlagsgesprächen und den im VA 2015 vorgesehenen Betrag wurde die Finanzierung über ein Vollamortisationsleasing mit einer Laufzeit von 5 Jahren vorgesehen.

Wie im GRA 1 am 12. November 2014 berichtet, die Finanzierung über ein Vollamortisationsleasing des anzuschaffenden Hubsteigerfahrzeuges für den Bauhof auszuschreiben, liegt nunmehr das Ergebnis vor.

Alle Mistelbacher Bankinstitute wurden zur Angebotslegung für die ausgeschriebene Finanzierungssumme in der Höhe von € 224.968,73 inkl. USt. eingeladen.

Ausschreibung August 2015 - Leasingfinanzierung MAN Hubsteigerfahrzeug mit Ruthmann-Steiger Aufbau									
Bedingungen:									
Bruttopreis	€ 224.076,00 inkl. Verwaltungscharge								
Nettopreis	€ 186.730,00 inkl. Verwaltungscharge								
Verwaltungscharge	€ 743,94 netto, € 892,73 brutto								
Zinssatz/Laufzeit	3-Monats-EUR, Laufzeit: 60 Monate, 30/360								
Bindungsdauer	bis 21. Oktober 2015								
Basis für Berechnung	3-Monats-Euribor zum 31. Juli 2015 = - 0.023								
Bedingung:	keine Verr. eines Mindestzinssatzes								
	--> kein Angebot entsprach dieser Bedingung								
Anz. eingelangter Angebote	3 Angebote von 6 Anfragen eingelangt								
Name, Ort des Bieters	% Aufschlag	Bearbeit. geb.	Vertr. geb.	Gesamt somit (inkl. Ust + Nebenkosten)	% 3-M-Euribor per	mtl. Bruttobetrag auf Basis 3-M-E plus Aufschlag	dzt. Gesamtbetrag (Tilgung + Zinsen + Nebenkosten)	Anmerkungen	
1 Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH	1,150	0,00	1.360,77	225.436,77	0,000	3.779,93	232.208,53	30/360?	
2 UniCredit Bank Austria AG (UniCredit Leasing GmbH - St.Pölten)	kein Angebot gelegt								
3 Hypo Noe Leasing GmbH	kein Angebot gelegt, Angebotslegung nur unverbindlich möglich								
4 Volksbank LeasingfinanzierungsgesmbH	2,750	120,00	1.557,24	225.753,24	-0,020 per Durchschnitt 07/2015	3.929,39	241.370,03	freibleibendes Angebot gelegt; Vollkaskoversicherung erforderl.; 30/360?	
5 NÖ Raiffeisen-Leasing Gemeindefinanzierungs-GmbH	kein Angebot gelegt								
6 BAWAG P.S.K. Leasing GmbH	1,248	120,00	1.411,55	225.607,55	-0,023 per 31.7.2015	3.791,26	232.798,41	keine Vollkaskovers. erforderl.; Anpassung per 1.2.,1.5.,1.8.u.1.11.; 30/360?	

Die Angebote wurden auf die Nebenkosten und den Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor geprüft und als Billigstbieter ging die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH hervor. Das Offert sieht einen Aufschlag von 1,150 Prozent vor.

Tilgungen Kapital - Bedeckung:

- 1/8150/7020 Park- und Gartenanlagen/Leasingzahlungen – 50%
- 1/8150/7020 Öffentliche Beleuchtung/Leasingzahlungen – 50%

Zinsaufwand - Bedeckung:

- 1/8150/6503 Park- und Gartenanlagen/Zinsen-Leasing – 50%
- 1/8160/6503 Öffentliche Beleuchtung/Zinsen-Leasing – 50%

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 16. September 2015 dem Angebot der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH die Zustimmung erteilt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



b) Bauhof, Pritsche für den Streckendienst

Bedingt durch den Bau der Umfahrung Mistelbach fällt ab Winter 2015 der Stadtgemeinde Mistelbach die Aufgabe zu, die vom Land NÖ übernommenen Landesstraßen streckendienstlich zu betreuen. Da für diese Aufgabe kein Fahrzeug im erforderlichen zeitlichen Ausmaß zur Verfügung steht, ist es notwendig, für den Streckendienst eine Pritsche anzukaufen.

Aus diesem Grund wurden dazu bei folgenden Mistelbacher Unternehmen unverbindliche Preisauskünfte eingeholt:

Autohaus Wiesinger GmbH, 2130 Mistelbach	€ 31.908,83
Autohaus IG Karl & Sohn GesmbH	€ 33.523,22
Autohaus Renault Polke GmbH, 2130 Mistelbach	keine Allrad Pritsche im Angebot
Brantner Autohaus GesmbH	keine Allrad Pritsche im Angebot
Alle Preise inkl. MwSt.	

Des Weiteren wurden Preisauskünfte für eine Lichtsignalanlage zum Aufbau auf obiges Fahrzeug eingeholt. Konkret liegen hier 2 Angebote vor:

Alpenländische Schilderfabrik	€ 3.087,60
Franz Janschitz GmbH	€ 3.366,00
Alle Preise inkl. MwSt.	

Die Prüfung der eingereichten Preisauskünfte hat die Firma Autohaus Wiesinger für die Lieferung einer Pritsche und die Alpenländische Schilderfabrik zur Lieferung der Lichtsignalanlage als Best- und Billigstbieter ausgewiesen.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2015 den Beschluss gefasst, die Pritsche sowie die Lichtsignalanlage bei den Billigstbietern, nämlich den Firmen Wiesinger und Alpenländische Schilderfabrik, anzukaufen.

Nach ausführlicher Diskussion hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. September 2015 die Ansicht vertreten, dass bis zum Gemeinderat noch nähere Informationen eingeholt werden sollen, insbesondere ob tatsächlich Allrad erforderlich ist bzw. was die Pritsche ohne Allrad kosten würde.

Vom Bauhof wurde eine weitere ausführliche Begründung für das Erfordernis der Allradpritsche vorgelegt, insbesondere, dass die Kontrollfahrten vom Diensthabenden auch im Winter durchgeführt werden, dass das Fahrzeug bestückt mit einem Salzstreuer gerade an Tagen mit Eisglätte oder starkem Schneefall zum Einsatz kommt, wo Fahrzeuge stecken bleiben, Einsatz bei Hochwasser mit Verschlammungen, Einsatz bei Arbeiten abseits von befestigten Wegen, wie Montagehinweistafeln, Betreuung Wanderwege, Abholung von widerrechtlich entsorgtem Müll. Der Aufpreis für den Allradantrieb wurde vom Autohaus Wiesinger mit € 2.580,-- mitgeteilt.

Die Vorsitzende des GRA 12, Stadträtin Knott und der Stellvertreter des GRA 12, Gemeinderat Grohmann, teilten mit, dass sie die ergänzenden Informationen aufgrund des Beschlusses in der Stadtratssitzung vom 30. September 2015 nochmals geprüft haben und die Meinung vertreten, dass es aufgrund der Sachlage und des Umstandes, dass der Aufpreis für den Allradantrieb € 2.580,-- beträgt, sinnvoll ist, die ursprünglich im GRA 12 mit einer Gegenstimme (Gemeinderat Adami) beschlossene Allradpritsche anzukaufen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt, der Gemeinderat wolle die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: Leasingfinanzierung wird von Finanz ausgeschrieben.



Gemeinderat Mag. Krickl vertritt die Meinung, dass bei € 130 Mio Kosten für die Umfahrung das Land NÖ auch die Kosten für die Pritsche übernehmen soll.

Stadtrat Dr. Beber fragt nach, ob Gemeinderat Mag. Krickl auch eine Vorstellung habe, aus welchem Fördertopf dies möglich sei.

Gemeinderat Mag. Krickl meint dazu, dass der Finanzstadtrat sich was einfallen lassen solle.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadtrat Dr. Beber zur Abstimmung.

Bei 3 Gegenstimmen (Gemeinderäte Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.

c) Kalauernweg Paasdorf, Sanierung

Wie dem GRA 2 bereits bekannt ist, soll noch in diesem Herbst die asphaltmäßige Sanierung des sogenannten Kalauernweges in Paasdorf in Angriff genommen werden.

Nach Rücksprache mit der Abteilung Finanzen soll die Finanzierung des Projektes, das von der NÖ Agrarbezirksbehörde auf Gesamtkosten von ca. € 70.000,-- geschätzt wird, auf folgende Weise erfolgen:

Entschädigungszahlungen der OMV aus der Feldwegbenützung in Paasdorf, sogenanntes „OMV-Geld“:	€ 15.500,--
Jagdpachtmittel Paasdorf:	€ 12.000,-- (sind bereits eingelangt)
Förderung des Landes NÖ:	€ 32.500,--
Erforderliche Eigenmittel Stadtgemeinde Mistelb.:	€ 9.000,-- bedeckt durch 5/6122-6115

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2015 die Finanzierung in dieser Form beschlossen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Stadtsaalsanierung, Baumeister- u. Steinmetzarbeiten

Vom Planer für die Sanierung des Stadtsaales wurden für die Sanierung die erforderlichen Ausschreibungen für die Baumeisterarbeiten und Steinmetzarbeiten erstellt. Um den vergaberechtlichen Vorschriften zu entsprechen, wurden auf Basis „unverbindliche Preisauskunft – Direktvergabe“ Leistungsverzeichnisse für das Gewerk Baumeister an die Firmen Schüller GmbH., Ing. Anton Dörtl, Aust Bau GmbH und Maier Bau sowie für das Gewerk Steinmetz an die Firmen Thornton KG, Steinmetz Krippel und Schreiber & Partner Naturstein GmbH versendet und zur Legung der Preisauskunft aufgefordert.

Die Preise lauten wie folgt:

Baumeisterarbeiten	
Fa. Ing. Dörtl, 2193 Wilfersdorf	€ 128.283,33 excl. USt.
Fa. Schüller GmbH., 2153 Stronsdorf	€ 134.813,52 excl. USt.
Fa. Aust Bau GmbH., 2143 Großkrut	€ 144.433,50 excl. USt.



Steinmetzarbeiten

Fa. Schreiber & Partner Naturstein GmbH, 2170 Poysdorf	€	65.963,59	excl. USt.
Fa. Steinmetz Krippel, 2225 Zistersdorf	€	67.468,64	excl. USt.
Fa. Thornton KG, 2136 Laa/Thaya			nicht abgegeben

Aufgrund des ausgewählten Vergabeverfahrens war es möglich mit den Firmen Preisverhandlungen durchzuführen. Bei den Baumeistarbeiten wurde lediglich mit dem Billigstbieter verhandelt, bei den Steinmetzarbeiten wurde aufgrund des geringen Preisunterschiedes mit beiden Bietern verhandelt.

Die Ergebnisse lauten wie folgt:

Baumeisterarbeiten

Fa. Ing. Dörtl, 2193 Wilfersdorf	€	121.869,17	excl. USt.
----------------------------------	---	------------	------------

Steinmetzarbeiten

Fa. Steinmetz Krippel, 2225 Zistersdorf	€	64.095,20	excl. USt.
Fa. Schreiber & Partner Naturstein GmbH, 2170 Poysdorf	€	64.644,32	excl. USt.

Die Gruppe Bauen und Umwelt sowie der Planer Ing. Nikolodi schlagen daher nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Angebote dem Vorsitzenden des GRA 4 und seiner Stellvertreterin vor, die Durchführung der Baumeisterarbeiten für die Sanierungsarbeiten beim Stadtsaal an die Firma Ing. Dörtl, 2193 Wilfersdorf, Berggasse 8, zum Preis von € 121.869,17 excl. USt. und die Steinmetzarbeiten an die Firma Steinmetz Krippel, 2225 Zistersdorf, Dürweg 3, zum Preis von € 64.095,20 excl. USt. zu vergeben.

Gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2015 und aufgrund der Empfehlung der Gruppe Bauen und Umwelt wird dem Stadtrat bzw. dem Gemeinderat die Vergabe zur Durchführung der Baumeisterarbeiten für die Sanierungsarbeiten beim Stadtsaal an die Firma Ing. Dörtl, 2193 Wilfersdorf, Berggasse 8, zum Preis von € 121.869,17 excl. USt. und die Steinmetzarbeiten an die Firma Steinmetz Krippel, 2225 Zistersdorf, Dürweg 3, zum Preis von € 64.095,20 excl. USt., vorgeschlagen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 5/89402-6140

Einstimmig genehmigt.

e) Stadtsaalsanierung, Schlosserarbeiten

Vom Planer für die Sanierung des Stadtsaales wurde die Ausschreibung für die Schlosserarbeiten erstellt. Um den vergaberechtlichen Vorschriften zu entsprechen, wurde auf Basis „unverbindliche Preisauskunft – Direktvergabe“ ein Leistungsverzeichnis für das Gewerk Schlosserarbeiten an die Firmen „Die Metallwerkstatt GmbH. Wiesinger“, 2130 Hüttendorf, KEY-TEC GmbH., 2130 Mistelbach und Binder Alu-Stahlbau, 2191 Gaweinstal, versendet und zur Legung der Preisauskunft aufgefordert.



Die Preise lauten wie folgt:

Schlosserarbeiten

Fa. Die Metallwerkstatt GmbH. Wiesinger, 2130 Hüttendorf	€ 21.451,--	exkl. USt.
Fa. KEY-TEC GmbH., 2130 Mistelbach	€ 23.694,--	exkl. USt.
Fa. Binder-Alu GmbH., 2191 Gaweinstal	€ 23.943,--	exkl. USt.

Die Gruppe Bauen und Umwelt sowie der Planer Ing. Nikolodi schlagen daher nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Angebote dem Vorsitzenden des GRA 4 und seiner Stellvertreterin vor, die Durchführung der Schlosserarbeiten für die Sanierungsmaßnahmen beim Stadtsaal an die Firma „Die Metallwerkstatt Wiesinger GmbH.“, 2130 Hüttendorf, zum Preis von € 21.451,-- exkl. USt. zu vergeben.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Mit den Schlosserarbeiten für die Sanierungsmaßnahmen beim Stadtsaal soll die Firma „Die Metallwerkstatt Wiesinger GmbH.“, 2130 Hüttendorf, zum Preis von € 21.451,-- exkl. USt. beauftragt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 5/89402-6140

Einstimmig genehmigt.

f) Streusplitt Angebote

Nach den internen Richtlinien wurde eine Direktvergabe – unverbindliche Preisauskunft gewählt und 6 Vergleichspreisauskünfte eingeholt.

Konkret liegen folgende Preisauskünfte vor:

Anbieter	Preis/t exkl. MwSt. Inkl. Landschaftsabgabe	Skonto/Frist
➤ Mineral Baukontor Gaaden GmbH	€ 17,91	1% - 30 Tage
➤ Kober GmbH & CO KG	€ 22,25	2% - 14 Tage
➤ Hollitzer Baustoffwerke Betriebs GmbH.	€ 22,81	2% - 14 Tage
➤ Poyss Ges.m.b.H.	€ 23,86	0% - 0 Tage
➤ Gutmayer GesmbH	€ 25,20	0% - 30 Tage
➤ Rögner Transporte GmbH	€ 26,21	0% - 30 Tage

Die Prüfung der eingereichten Preisauskünfte hat die Firma Mineral Baukontor Gaaden GmbH als Billigstbieter ausgewiesen.

Der GRA 5 hat daher in seiner Sitzung vom 24. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Der Auftrag zur Lieferung von ca. 800 t Streusplitt soll an die Firma Mineral Baukontor Gaaden GmbH, 2531 Gaaden, erfolgen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/612000/459000

Einstimmig genehmigt.



Gemeinderat Netzl verlässt die Sitzung.

Zu 6.) Ausgaben-Rahmensperre 2015

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 16. September 2015 empfohlen, die restlichen Mittel der Ausgaben-Rahmensperre für das Jahr 2015 für Ermessensausgaben nicht freizugeben. Von diesem Sachverhalt sind alle Ausschüsse und deren SachbearbeiterInnen mit dem Hinweis von der unbedingten Einhaltung der Budgetansätze nicht abzusehen, schriftlich zu verständigen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 7.) A.o. Zuwendung – Kinderweihnachtsgeld

Die Personalvertretung der Stadtgemeinde Mistelbach ersucht mit Eingabe vom 9. September 2015, den Bediensteten der Stadtgemeinde, die eine Kinderzulage für wenigstens ein Kind erhalten, anlässlich des Weihnachtsfestes für jedes dieser Kinder eine einmalige außerordentliche Zuwendung unter der Voraussetzung, dass auch die NÖ Landesregierung heuer wieder die a.o. Zuwendung für ihre Bediensteten bewilligt, zu gewähren.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 16. September 2015 dieser Vorgangsweise zugestimmt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Gemeinderat Netzl nimmt wieder an der Sitzung teil.

Zu 8.) Resolution Finanzausgleich

Ab dem Jahr 2017 wird ein neuer Finanzausgleich gelten. Wie dieser ausschaut wird derzeit verhandelt. Die Ertragsanteile aus dem Finanzausgleich sind eine ganz wesentliche Einnahmequelle für die Gemeinden. Es ist so, dass der sogenannte „abgestufte Bevölkerungsschlüssel“ dazu führt, dass die Bürger in großen Städten „mehr Wert“ sind als die Bürger in anderen Gemeinden. Der Gemeindeanteil an den Steuereinnahmen wird bei Städten über 50.000 Einwohnern mit dem Faktor 2,33 aufgewertet, bei kleinen Gemeinden hingegen nur mit dem Faktor 1,61 und bei uns nur mit 1,67. Diese Ungerechtigkeit kritisieren viele Bürgermeister und Gemeindevertreter. Die Verhandlungspartner im Finanzausgleich sind vor allem das Finanzministerium, die Bundesländer, der Städtebund und der Gemeindebund. Die Interessensvertreter der Gemeinden ersuchen um eine deutliche und öffentliche Unterstützung in der Form des Beschlusses der beiliegenden Resolution.



Resolution der Stadtgemeinde Mistelbach zum Thema Steuergerechtigkeit: Denn Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich heißt „jeder Bürger ist gleich viel wert“

Das Finanzausgleichsgesetz, das die Verteilung der Steuereinnahmen auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden regelt, ist äußerst komplex und beinhaltet einige heute nicht mehr zu rechtfertigende Verteilungsschlüssel. Der zentrale davon ist der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS), der auf das Gemeindeüberweisungs-gesetz 1920 zurückgeht, dem die Ansicht der Nationalversammlung zugrunde lag, dass die Finanzlage der größeren Gemeinden eine wesentlich schlechtere sei, als die der kleineren Gemeinden. Der aBS stammt also aus einer Zeit, in der man sich mit den im Weltkrieg besonders hart geprüften Städten solidarisch zeigen wollte und musste. Dies gilt gleichermaßen für das Bundesfinanzverfassungsgesetz des Jahres 1948. Trotz grundlegend veränderter Rahmenbedingungen der Gemeindehaushalte und inzwischen auch vollständig beseitigter Kriegsschäden sind die Finanzausgleichsgesetze in ihrer Grundstruktur seit Jahrzehnten unverändert geblieben.

Ein wichtiges Kriterium für die Verteilung der Steuereinnahmen ist die Einwohnerzahl. Während die Zuweisung an die Länder an die tatsächliche Einwohnerzahl geknüpft ist, gilt für die Gemeindeertragsanteile der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Dieser bildet für immerhin etwa 73 % der Gemeindeertragsanteile die Grundlage und sorgt als Vervielfacher der Bevölkerungszahl auch maßgeblich dafür, dass größere Gemeinden pro Einwohner mehr Geld erhalten als kleinere.

Trotz mehrmaliger Reform wird nach derzeitigem System (FAG 2008) die ermittelte Volkszahl bei Gemeinden bis höchstens 10.000 EW mit $1 \frac{41}{67}$ (= 1,61)

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 mit $1 \frac{2}{3}$ (= 1,67)

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 und bei Städten mit eigenem Statut mit 2 und

bei Gemeinden über 50.000 Einwohner mit $2 \frac{1}{3}$ (= 2,33) multipliziert.

Aufsummiert erhält beispielsweise Wien also nicht für 1,731 Mio. EW Gemeindeertragsanteile, sondern für 4 Millionen Menschen!

Einschleifregelungen für Gemeinden, die eine höhere Einstufung nur knapp verfehlen, ändern nichts am grundsätzlichen Problem der ungerechten Gewichtung der Einwohnerzahlen. Ein Bürger einer Kleingemeinde ist demnach weniger wert als ein Bürger einer größeren Gemeinde. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Fairness.

Notwendig wäre ein Umschwenken von einem ungerechten und nicht mehr zeitgemäßen System in Richtung Aufgabenorientierung. Dort, wo Aufgaben erledigt werden, sollte das benötigte Geld auch hinfließen. Gerade kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen haben mit ihren Kindergärten, der Pflege- und Altenbetreuung, dem Kanal- und Wassernetz usw. eine Fülle von Leistungen zu erbringen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach fordert daher die Verhandler des Finanzausgleichs (Bund-, Länder- und Gemeindevertreter) auf, die zu verteilenden Gemeindemittel gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen, damit auch den ländlichen Gemeinden eine positive Entwicklung ermöglicht wird.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 9.) Wirtschaftspark A5, KG Grenzverlegung

Mit Beschluss des Gemeindeverbandes vom 4. August 2015 wurde festgelegt, dass für die Umsetzung von WIPA Abschnitt II die Verlegung der KG Grenze zwischen Mistelbach und Wilfersdorf, konkret zwischen KG Kettlasbrunn und KG Hobersdorf, erforderlich ist.

Die Grenzverlegung soll durchgeführt werden, damit sämtliche in Parzelle 3 NEU liegenden Grundstücksflächen zur Schaffung einer Bauparzelle vereinigt werden können. Derzeit verläuft die KG Grenze quer durch Parzelle 3 NEU und ist Zusammenlegung von Grundstücksflächen aus verschiedenen politischen Gemeinden zu einem Grundstück nicht möglich.

Die Vermessungskanzlei DI Brezovsky wurde beauftragt, mit dem Bundeseich – und Vermessungsamt, Dienststelle Laa an der Thaya, abzuklären, ob bei Übertragung ganzer Grundstücke für die KG Grenzänderung die Erstellung eines Planes durch einen Zivilgeometer erforderlich ist.

Nach Information der Vermessungskanzlei ist die Erstellung eines Teilungsplanes nicht erforderlich und sind dem Vermessungsamt nur die Grundstücke mitzuteilen, die übertragen werden sollen.

Nach Auskunft des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, erfolgen die KG - Grenzänderungen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, also Anfang 2016. Die entsprechende Beschlussfassung erfolgt jeweils in der letzten Sitzung der NÖ Landesregierung 2015 mit Bescheid. Als Vorlaufzeit zur Bearbeitung aller für Beschlussfassung einer KG- Grenzänderung erforderlichen Unterlagen sind vor der Sitzung der NÖ Landesregierung zumindest vier Wochen zu bemessen.

Von der NÖ Landesregierung sind nach der Übermittlung der Unterlagen durch die Gemeinden Stellungnahmen vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, OLG Wien und dem Bundesministerium für Finanzen einzuholen und kann der Antrag erst nach Vorliegen der Stellungnahmen behandelt werden. Für die Stellungnahmen ist jedenfalls mit Bearbeitungsdauer von mehreren Wochen zu rechnen.

Mit Beschluss des GRA 1 vom 16. September 2015 und des Stadtrates vom 30. September 2015 wurde die Verlegung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Mistelbach und Wilfersdorf, konkret zwischen der KG Kettlasbrunn und der KG Hobersdorf im Bereich des Wirtschaftsparkes A5 Mistelbach- Wilfersdorf, genehmigt.

Stadtrat Dr. Beber ersucht nun auch den Gemeinderat, der KG-Grenzänderung wie folgt zuzustimmen:

GST-NR 1038, dzt. KG 15018 Hobersdorf, Zuschreibung nach 15023 Kettlasbrunn
GST-NR 1039/1, dzt. KG 15018 Hobersdorf, Zuschreibung nach 15023 Kettlasbrunn
GST-NR 1039/2, dzt. KG 15018 Hobersdorf, Zuschreibung nach 15023 Kettlasbrunn
GST-NR 1040/1, dzt. KG 15018 Hobersdorf, Zuschreibung nach 15023 Kettlasbrunn
GST-NR 1041, dzt. KG 15018 Hobersdorf, Zuschreibung nach 15023 Kettlasbrunn
GST-NR 1042, dzt. KG 15018 Hobersdorf, Zuschreibung nach 15023 Kettlasbrunn
GST-NR 1034/3, dzt. KG 15018 Hobersdorf, Zuschreibung nach 15023 Kettlasbrunn
GST-NR 1301, dzt. KG 15018 Hobersdorf, Zuschreibung nach 15023 Kettlasbrunn
GST-NR 1039/6, dzt. KG 15018 Hobersdorf, Zuschreibung nach 15023 Kettlasbrunn

Einstimmig genehmigt.



Zu 10.) Grundverkehr

a) ÖBB, Ankauf Teilfläche von GST-NR 1603/25, KG Hörersdorf von ÖBB für Schaffung eines Zufahrtsweges angrenzend Bahn

Auf Grund der derzeit unbefriedigenden Möglichkeit der Zufahrt auf öffentlichem Grund zu nachstehenden Grundstücken

Name	GST-NR
Bogner Franz	1746/1
Bogner Erich und Doris	1750/3
Scheiner Anton	1750/5
Nechvatal Karl	1770/2
Bittenauer Albin und Christine	1771
Bittenauer Albin und Christine	1782
Hauser Franz	1783

wurde im GRA 2 vom 16. Februar 2015 folgender Beschluss gefasst:

„Die Möglichkeit des Ankaufs von ÖBB entlang Bahnkilometer 64,3 - 64,4, rechts der Bahn, Richtung Laa an der Thaya, für Schaffung einer Zufahrtsmöglichkeit zu privaten Grundstücken, soll von ÖBB geprüft werden, eine entsprechende Anfrage wurde seitens der Stadtgemeinde bereits gestellt. Das Ergebnis der ÖBB internen Prüfung ist abzuwarten. Das Ergebnis der ÖBB Prüfung ist mit den konkreten Konditionen dem GRA 2 zur Entscheidung über den Ankauf vorzulegen.“

Nachdem die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH nunmehr mit Schreiben vom 15. Juni 2015 ein Kaufanbot für den Ankauf der Teilfläche übermittelt hat, wurde vom Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter des GRA 2 festgelegt, dass die weitere Vorgangsweise vom Stadtrat zu behandeln ist.

Seitens der ÖBB wurde der Ankauf der neben der Bahn gelegenen Teilfläche im Ausmaß von ca. 243 m² zu folgenden Konditionen angeboten:

- Der Kaufpreis beträgt € 2,20/m², gesamt sohin ca. € 534,--, die Abrechnung erfolgt auf Basis des zu erstellenden Teilungsplanes.
- Die von der ÖBB im Lageplan grün gekennzeichnete Fläche ist in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde zu übernehmen. Das erscheint insofern sinnvoll, als dadurch die Zufahrt über öffentliches Gut auf den neu zu schaffenden Zufahrtsweg ermöglicht wird.
- Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes anfallende Kosten und Gebühren sind von der Stadtgemeinde zu tragen. Weiters ist von der Stadtgemeinde ein Dienstbarkeitsvertrag zur Duldung von Emissionen und Immissionen des ordentlichen Eisenbahnbetriebes mit ÖBB abzuschließen und sind die Kosten für die Vertragserrichtung von der Stadtgemeinde zu tragen.

Der neu geschaffene Zufahrtsweg ist in weiterer Folge von Grünland in Verkehrsfläche umzuwidmen und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Mistelbach aufzunehmen.



- Ankauf der Teilfläche im Ausmaß von 243 m² zum Preis von € 534,--
- sämtliche mit der Erstellung und grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes sind von der Stadtgemeinde zu tragen
- Abschluss und grundbücherliche Einverleibung eines Dienstbarkeitsvertrages zur Duldung der Emissionen und Immissionen des Bahnbetriebes durch die Stadtgemeinde auf Kosten der Stadtgemeinde
- Zahlung einer Vermittlungsprovision in Höhe 4% des Kaufpreises zzgl. 20% UST

Das Bauamt wird ersucht, die Umwidmung entsprechend dem zum Ankauf erstellten Teilungsplan und die Adaptierung der Ausweisung von Bahngrund zu veranlassen. Die Abteilung Grundverkehr wird ersucht, einen Teilungsplan zu beauftragen.

Das Trennstück, das von der Stadtgemeinde laut Teilungsplan angekauft wird, ist in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde aufzunehmen.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: Liegenschaftskonto

Einstimmig genehmigt.

b) Ortsdurchfahrt Kettlasbrunn, Endvermessung Amt der NÖ Landesregierung

Mit Schreiben vom 8. Juli 2015 teilte das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, mit, dass, wie bei Endvermessungen von Ortsdurchfahrtsbaulosen üblich, im Sinne des Straßengesetzes Flächen aus dem Landesgrund ausgeschieden werden.

Sofern dies im Sinne der Stadtgemeinde liegt, könnten mit dem im Rahmen der Endvermessung zu erstellenden Teilungsplan Anrainergrenzen dem Naturstand angepasst werden.

Zu unterscheiden sind laut Schreiben der Abteilung Hydrologie und Geoinformation

1. Flächen „blau“: derzeit Land NÖ (Straßengrund), könnten Anrainern kostenlos zugeschrieben werden
2. Flächen „grün“: Gemeindegrund, von Anrainern beansprucht
3. Flächen „orange“: mögliche Bauabtretungen

Die Abteilung Hydrologie und Geoinformation teilte mit, dass die Endvermessung Ende Juli 2015 durchgeführt werden solle und ersuchte um Mitteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Trennstücke an Private übertragen werden sollten.

Zur weiteren Bearbeitung wurde DI Swatschina von der Stadtgemeinde als vermessungstechnischer Konsulent beauftragt und beigezogen. Die Vermessungskanzlei Swatschina hat in den 1990er-Jahren im Auftrag der Stadtgemeinde in sämtlichen Katastralgemeinden, auch KG Kettlasbrunn, Naturstandvermessungen durchgeführt.



Nach Rücksprache mit den örtlichen Gemeindevertretern und DI Swatschina ist es grundsätzlich sinnvoll, mit dem Teilungsplan der Endvermessung auch die Bereinigung von Grundgrenzen durchzuführen.

Allerdings kann einerseits die Widmung „Verkehrsfläche“ nicht an Private übertragen werden, und ist vor Übertragung von Teilflächen mit derzeitiger Widmung Verkehrsfläche eine Umwidmung erforderlich.

Andererseits ist Beurteilung der örtlichen Gemeindevertreter im Einzelfall erforderlich, welche Flächen zu welchen Bedingungen von Stadtgemeinde an Private übertragen werden sollen. In weiterer Folge ist darüber Einvernehmen mit den betroffenen Privaten herzustellen.

Bei den vom Land im Vorausplan markierten Flächen zu „Bauabtretungen“ handelt es sich um Flächen, die von den Eigentümern im Anlassfall zur Abtretungsverpflichtung gem. § 12 NÖ BauO 2014 abzutreten wären. Abtretung mit gegenständlichem Teilungsplan setzt vorab Abschluss einer Vereinbarung mit den Grundeigentümern voraus.

DI Swatschina informierte die Stadtgemeinde, dass in einigen der von der Endvermessung betroffenen Grundstücksflächen die Straßenfluchtlinie nicht den Naturstandvermessung bzw. den örtlichen Gegebenheiten entspricht und empfahl, die Straßenfluchtlinie anlässlich der Endvermessung in Kettlasbrunn zu korrigieren.

Am 21. August 2015 fand eine Besprechung statt, an der folgende Personen teilnahmen: Vizebürgermeister Christian Balon, OV Gemeinderat Ing. Martin Schreibvogel (Ortsvorsteher, GRA 2) Gemeinderat Andrea Hugl (GRA 2), DI Gerhard Swatschina, Ing. Erwin Hoffmann (Bauamt), Mag. Alexandra Stichler-Knez (Grundverkehr).

In der Besprechung wurde die weitere Vorgangsweise im Wesentlichen wie folgt festgelegt:

Mit dem Teilungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung zur Endvermessung der Ortsdurchfahrt Kettlasbrunn soll der Naturstand bereinigt und die Straßenfluchtlinie korrigiert werden.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2015 der Übertragung von Teilflächen der Stadtgemeinde an Private bzw. Tausch mit der Stadtgemeinde unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- die Straßenfluchtlinie soll entsprechend dem Teilungsplan zur Endvermessung, der in Abstimmung mit der Stadtgemeinde zu erstellen ist, korrigiert werden. Die digitalen Daten sind nach Vorliegen der Endfassung des Teilungsplanes vom Amt der NÖ Landesregierung an das Bauamt zu übermitteln und werden vom Bauamt an die Raumplaner weitergeleitet
- sämtliche Teilflächen, die künftig außerhalb der neuen Straßenfluchtlinie liegen, sind in Bauland umzuwidmen
- die Kosten der Umwidmung werden von der Stadtgemeinde getragen
- die Übertragung von Teilflächen der Stadtgemeinde erfolgt entgeltlich zum Preis von € 20,--
- ausgenommen sind Teilflächen, die bereits früher von den Eigentümern in das öffentliche Gut abgetreten wurden, in diesen Fällen erfolgt unentgeltliche Rückübertragung gem. § 12 NÖ BauO.



- für Flächen „gelb“, also Abtretungen, zu denen die Grundeigentümer erst in Zukunft und bei Setzung eines Anlasses gem. §12 NÖ BauO verpflichtet sind, erfolgt vor der Grenzverhandlung Abklärung mit den Eigentümern durch den Ortsvorsteher
- auf Einhebung von Ergänzungsabgabe durch die Stadtgemeinde für Vergrößerung von Baugrundstücken durch Zuschreibung von Teilflächen wird unter Abwägung der relativ geringen Einnahmen und des mit der Vorschreibung anfallenden Verwaltungsaufwandes verzichtet. Dies erscheint vertretbar, weil die Stadtgemeinde Einnahmen dadurch erzielt, dass die Abschreibungen nicht kostenlos, sondern zu einem Anerkennungsbeitrag von € 20,--/m² erfolgen
- der OV bespricht klärungsbedürftige Sachverhalte vor der Grenzverhandlung mit den betroffenen Grundeigentümern
- die Endvermessung durch das Land kann seitens der Stadtgemeinde ab 15. September 2015 erfolgen
- die Stadtgemeinde wird bei der Grenzverhandlung jedenfalls durch den OV und Vizebürgermeister Balon vertreten.

Folgende Teilflächen der Stadtgemeinde bzw. private Eigentümer sind lt. dem übermittelten Vorausplan Amt der NÖ Landesregierung, betroffen:

von Eigentümer	Widmung dzt.	Trennstück	m ²	zu Eigentümer	GST-NR	wie	Anmerkung
Land NÖ	Verkehrsfläche	8	13	Loibl Theresia	38/3	€ 0	
Stadtgemeinde	Verkehrsfläche	22	4	Willer Annemarie	.399	€ 20,--/m ²	
Willer Josef ½ Reiss Annemarie ½	Bauland	21	4	Stadtgemeinde öff. Gut	?	€ 0 Abtretung freiwillig?	OV bespricht
Willer Josef ½ Willer Annemarie ½	Bauland	16	2	Stadtgemeinde (öff. Gut)	35	€ 0 Abtretung freiwillig?	OV bespricht
Willer Josef ½ Willer Annemarie ½		17	1	Stadtgemeinde (öff. Gut)	.100/1	€ 0 Abtretung freiwillig?	OV bespricht
Land NÖ	Verkehrsfläche	30	15	Schmidhuber Herwig ½ Schmidhuber Elisabeth ½	.48/2	€ 0 unentgeltlich	
Land NÖ	Verkehrsfläche	31	1	Schmidhuber Herwig ½ Schmidhuber Elisabeth ½	48/2	€ 0 unentgeltlich	



Stadtgemeinde	Verkehrsfläche?	29	1	OK Ergün	4294/16	€ 20,--/m ²	wurde früherer Teilungsplan von OK grundbücher durchgeführt?
Stadtgemeinde	Verkehrsfläche	48	6	Vorm. Schmidt jetzt Bachmayer Sabine	.36	X	Änderung Straßenfluchtlinie Verlegung der Straßenfluchtlinie bis hin zur Mauer des Gasthofes erscheint nicht als sinnvoll. Frau Schmidt Sabine (jetziger Name Bachmayer Sabine) würde einen Streifen von ca. 1m vor ihrem Gasthof einlösen, sodass eine Gehsteigbreite von 1.25m übrig bleibt. Hintergrund ist eine beabsichtigte Errichtung eines behindertengerechten Aufganges im Plan
Stadtgemeinde	Verkehrsfläche	49	6	Schmidt Sabine	.36	X	Änderung Straßenfluchtlinie im Plan (wie oben)
Stadtgemeinde	Verkehrsfläche	45	12	Schmidt Werner	177	€ 20,--/m ²	
Stadtgemeinde	Verkehrsfläche	52	1	Schmidt Werner	.174	€ 20,--/m ²	Abzgl. Tausch 1m ² für Trennstück 51
Schmidt Werner	Bauland	51	1	Stadtgemeinde		€ 0 Abtretung freiwillig?	Nach RS OV mit Fichtl überlegt Fichtl ob er Abtretung macht
Fichtl Friedrich	Bauland	57	20	Stadtgemeinde		€ 0 Abtretung freiwillig?	Nach RS OV mit Fichtl überlegt Fichtl ob er Abtretung macht
Fichtl Friedrich	Bauland	62	27	Stadtgemeinde		€ 0 Abtretung freiwillig?	Nach RS OV mit Fichtl überlegt Fichtl ob er Abtretung macht
Fichtl Friedrich	Bauland?	63	7	Stadtgemeinde		€ 0 Abtretung freiwillig?	Nach RS OV mit Fichtl überlegt Fichtl ob er Abtretung macht
Stadtgemeinde	Verkehrsfläche	54	?	Scholz Manfred	73/11		Nach RS OV Scholz löst er die Fläche zum Preis von € 20,--/m ² ein



Stadtgemeinde	Verkehrsfläche statt Bauland!	-	?	Christ Karl Christ Theresia	.9	wurde lt. DI Swatschina mit TP bereits an Christ übertragen, Bebbauungsplan sollte korrigiert werden	Teilungsplan von Christ grundbücherlich durchgeführt?
Stadtgemeinde	Verkehrsfläche	71	19	Ebersberger Roman	42	1997 Teilungsplan DI Swatschina Grenzkataster	1997 bereits abgetreten – unentgeltliche Rückübertragung gem. § 12 Abs. 7 NÖ BauO
Stadtgemeinde	Verkehrsfläche	70	14	Ebersberger Roman	41	1997 Teilungsplan DI Swatschina Grenzkataster	1997 bereits abgetreten – unentgeltliche Rückübertragung gem. § 12 Abs. 7 NÖ BauO
Stadtgemeinde	Verkehrsfläche	14	36	Ebersberger Josef Ebersberger Theresia	36	€ 20,--/m ² oder unentgeltlich	Bei Grenzverhandlung Teilungsplan prüfen, ob bereits früher Abtretung erfolgt ist. Wenn ja, unentgeltlich zurück, wenn nein entgeltlich.
Stadtgemeinde	Verkehrsfläche	12	5	Steyskal Josef Steyskal Karoline	37/1	€ 20,--/m ²	
Land NÖ	Verkehrsfläche	11	6	Steyskal Josef Steyskal Karoline	37/1	€ 0	
Land NÖ	Verkehrsfläche	10	21	Christ Karl Christ Theresia	38/2	€ 0	
Stadtgemeinde	Verkehrsfläche	25	18	Bauer Reinhard		€ 20,--/m ²	Herr Bauer würde die Fläche nach RS mit OV zum Preis von € 20,--/m ² einlösen
Bauer	Bauland	23	5	Stadtgemeinde		Tausch gg. Teilfläche 25	

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise ebenfalls die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



**c) Firma Hinteregger - Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
Teilfläche Gemeindeparz. GST-NR 4720 (öff. Gut), KG Kettlasbrunn**

Mit Schreiben vom 21. August 2015 sucht die Firma Hinteregger um Abschluss einer Vereinbarung zur Nutzung einer Teilfläche der Stadtgemeinde an.

Diese Fläche der Stadtgemeinde liegt innerhalb einer Projektfläche im Gesamtausmaß von 4,9 ha und soll zum Abbau von Schotter und Befüllung mit Aushubmaterial benützt werden. Der Bodenaustausch erfolgt im Zusammenhang mit dem Weiterbau der A5 „Anschlussstelle Wilfersdorf - Süd“ und soll im Zeitraum 2015 bis maximal Ende 2020 erfolgen.

Laut Information der Firma Hinteregger wurden mit allen anderen betroffenen Grundeigentümern bereits Vereinbarungen abgeschlossen.

Auf Anfrage der Stadtgemeinde teilte die Firma Hinteregger mit, dass im Falle, dass die Stadtgemeinde die Zustimmung zur Grundbenützung nicht erteilt, der Abbau auf dieser Fläche erheblich erschwert wird und nützliche Schotterressourcen verloren gehen. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes müsste in diesem Fall neu überdacht werden. Grundsätzlich ist der Abbau aber auch ohne Beanspruchung der Fläche der Stadtgemeinde möglich.

Als Entgelt für den Bodenaustausch bietet die Firma Hinteregger € 3,--/m³ zzgl. UST an.

Gemeinderat Ing. Schreibvogel regt an, dass die Einnahmen für folgende Projekte zweckgebunden werden:

- Fenstertausch im EG des Kindergartens (Aufenthaltsraum FF und Probelokal der Sängerrunde) oder
- Projekt "Gehweg Spielplatz Unterort"

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss einer Vereinbarung zur Grundbenützung einer Teilfläche von Gemeindeparz. GST-NR 4720, öffentliches Gut, für Schotterabbau, im Ausmaß von ca. 510 m². Die Vereinbarung beginnt mit 1. November 2015, die Rekultivierung muss bis längstens 31. November 2022 beendet sein.

Mit der Vereinbarung wird im Wesentlichen Folgendes geregelt:

- Berechtigung der Firma Hinteregger zum Abbau und Zubereitung von Schotter und Verfüllung mit Bodenaushub (frei von Betonbruch, Bauschutt und sonstigen Abfällen bzw. Fremdmaterialien) in voller Tiefe (auch im Grundwasser)
- Humus und Zwischenboden sind getrennt zu entfernen und für die Rekultivierung getrennt zu lagern
- Aufstellung einer Sieb- oder einer Brechanlage zur Schotteraufbereitung (Größe 10 x 3 Meter) wird vom Grundeigentümer - vorbehaltlich einzuholender Genehmigung - gestattet
- Entgelt € 3,--/je entnommenem Kubikmeter Schotter, wobei die Gesamtkubatur auf alle Grundstückseigentümer aufgeteilt wird
- Ermittlung der tatsächlich entnommenen Menge mittels tachymetrischer Aufnahme



- Abwicklung erfolgt wie folgt:
 - Vermessung der Projektfläche
 - Getrenntes Abtragen von Humus und Zwischenboden und seitliche Lagerung
 - Abtragen und Verfüllen des Entnahmebereiches
 - Wiederandeckung des Humus und Zwischenbodens
 - Wiederherstellung der entfernten Grenzpunkte
- bei Auffassungsunterschieden über Rekultivierung Einbindung der Bezirksbauernkammer
 - für die von der Naturschutzbehörde geforderten Ausgleichsmaßnahmen stellt der Grundeigentümer das GST für diverse Maßnahmen (Biotop, Aufforsten ...) gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung

Nach Rücksprache mit der Firma Hinteregger erfolgt Streichung Punkt VII. Abs. 3 „die der Firma Hinteregger in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Entgeltes“.

Die Einnahmen sollen zweckgebunden genützt werden für folgende Projekte:

- Fenstertausch im EG des Kindergartens (Aufenthaltsraum FF und Probelokal der Sängerrunde) oder
- Gehweg Spielplatz Unterort

Der GRA 3 ist entsprechend zu informieren.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Kerstin Wimmer und Thomas Brunner, Gspanngasse 5, 2130 Mistelbach, Abtretung von GST-NR 317/1, 317/8 und .160, KG Lanzendorf in das öffentliche Gut

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Auf Grund der gem. § 10 NÖ BauO 2014 angezeigten Änderungen von Grundstücksgrenzen im Bauland gem. Teilungsplan des DI Erich Brezovsky, GZ 7010/15, sind laut Bescheid Zl. Ing. Ho/Pa-6325-2015, vom 27. August 2015, die Teilflächen Figur 1, 2 und 3 im Gesamtausmaß von 25 m² unentgeltlich, lastenfrei und geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien an die Stadtgemeinde abzutreten und die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) Schmickl Regina, Winzerschulgasse 34, 2130 Mistelbach, Ersitzung/Verkauf Teilfläche GST- NR 1850/20, Grubenmühlstraße 12, KG Lanzendorf

Mit Schreiben vom 20. August 2015 teilte Frau Schmickl mit, dass sie 1986 das Haus GST-NR .128, Grubenmühlstraße 12, Ecke Missongasse, in der Annahme gekauft habe, die straßenseitig vor dem Haus liegende sowie eine seitlich angrenzende Gartenfläche gehören zum Grundstück.



Jetzt habe sie jedoch festgestellt, dass der Vorgarten und ein guter Teil des neben dem Haus liegenden Gartens im Eigentum der Stadtgemeinde stehen.

Die bestehende Einfriedung bestünde sicher schon seit mehr als 40 Jahren und stelle sie daher den Antrag an die Stadtgemeinde, ihr die gegenständliche Teilfläche der Stadtgemeinde abzutreten bzw. Ersitzung anzuerkennen und die Fläche in Bauland umzuwidmen.

Rechtliche Beurteilung:

Die Voraussetzungen für originären Eigentumserwerb durch Ersitzung sind grundsätzlich rechtmäßiger, redlicher und echter Besitz, sowie die von Gesetzeswegen geforderte Ersitzungszeit. Gem. § 1472 ABGB beträgt die Ersitzungszeit für unbewegliches Gut gegenüber Gemeinden 40 Jahre (außerordentliche Ersitzungszeit), in diesem Fall ist gem. § 1477 ABGB die Angabe des rechtmäßigen Titels nicht erforderlich.

Gem. § 326 ABGB ist, wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, redlicher Besitzer. Guter Glaube setzt positive Überzeugung von der Rechtmäßigkeit voraus. Er ist durch Fahrlässigkeit, und zwar bereits durch leichte Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

Im Gegenstande ist daher guter Glaube in Bezug auf den Grenzverlauf und die Einfriedung seit mindestens 1975 glaubhaft zu machen. Das heißt, dass es für die Eigentümer des Grundstücks, eingeschlossen Frau Schmickl selbst, seit 1975 und auch nach dem Ankauf durch Frau Schmickl 1986 unter Würdigung aller Umstände keinen Grund gab, daran zu zweifeln, dass der Zaun entsprechend dem tatsächlichen Grenzverlauf errichtet wurde.

Das Grundstück .128 wurde im Jahr 1986 von Frau Schmickl mit einem Grundbuchsstand von 415 m² gekauft. Auf den Fotos ist ersichtlich, dass das Grundstück dzt. zumindest teilweise eingezäunt ist. Ob und wie die Einzäunung zum Zeitpunkt des Ankaufes und davor verlief, kann auf Grund der vorliegenden Unterlagen (Fotos) nicht beurteilt werden.

Frau Schmickl legte dazu folgende Bestätigungen vom 1. September 2015 vor:
Friedrich und Franziska Tanzler, Grubenmühlstraße 17, 2130 Lanzendorf, Nachbarn, bestätigen, dass die Einfriedung des Gartens bereits seit 1975 besteht.
Auch Hans Fuchs, Grubenmühlstraße 19, 2130 Lanzendorf, Nachbar, bestätigt das.

Aus der dem Schreiben beigefügten Katastermappe aus 2008 und einer früheren Darstellung der Mappe geht hervor, dass die Grundstücksgrenzen im Kataster so wie heute dargestellt sind und kein Grund für eine Mappenberichtigung vorliegt.

Es müsste daher einen nachvollziehbaren Grund geben, warum Frau Schmickl und die Voreigentümer seit 1975 unter Berücksichtigung aller Umstände im guten Glauben annehmen konnten, dass die Grundstücksgrenze dort verläuft, wo jetzt die Einfriedung besteht.

Dass die Einfriedung früher dort errichtet wurde, spricht zum Zeitpunkt der Errichtung nicht per se für guten Glauben. Einfriedungen gegen Verkehrsflächen waren auch nach den früheren Bauordnungen anzeige- bzw. bewilligungspflichtig. Aus dem Bauakt geht hervor, dass es für die Einfriedung kein Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren gab. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass heute nicht mehr nachvollziehbar ist, wie das behördliche Verfahren vor Eingemeindung 1972 vollzogen wurde.

Bei Einsicht in Grundbuch und den Kataster im Zeitpunkt des Ankaufs 1986 wäre der Grenzverlauf aus dem Kataster jedenfalls klar ersichtlich gewesen.



Wenn Frau Schmickl diese Prüfung des Kaufgegenstandes beim Ankauf unterlassen hat, könnte dieser Umstand als Fahrlässigkeit zu werten sein.

Das Bauamt gab sinngemäß folgende Stellungnahme ab:

„Derzeit macht es nicht den Anschein, dass der betroffene Grundstücksteil benötigt wird. Es sollte jedoch nicht die gesamte Fläche veräußert werden, da dann kein Platz mehr für die spätere Errichtung eines Gehsteiges gesichert ist. Derzeit befindet sich auf der anderen Straßenseite zwar ein Gehsteig, Flächenbedarf auf der gegenständlichen Teilfläche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Kosten für die Änderung der Straßenfluchtlinie können jedenfalls nicht vom Raumordnungs-Budget getragen werden.“

Der GRA 2 hat in der Sitzung vom 14. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Eigentumserwerb Ersitzung oder Ankauf

Nach Prüfung des Sachverhaltes und unter Abwägung der maßgeblichen Kriterien, liegen aus Sicht der Stadtgemeinde die Voraussetzungen für Ersitzung nicht vor.

Zur Rechtsbereinigung kann Frau Schmickl eine Teilfläche von der Stadtgemeinde zum Preis von € 20,-- unter Berücksichtigung der für die Stadtgemeinde mit dem Verkauf anfallenden ImmoESt ankaufen.

Die Berechnung der mit dem Verkauf für die Stadtgemeinde anfallende ImmoESt obliegt gem. § 30 c Abs. 2 EStG dem Vertragsrichter und wird von der Stadtgemeinde vorab wie folgt beurteilt: 15% vom Verkaufspreis (bei UW in Bauland nach 31. Dezember 1987).

Bei Ankauf mit einem Wert über € 2.000,-- ist die Erstellung eines Kaufvertrages erforderlich, es sei denn, der Teilungsplan kann gem. § 15 LiegTG durchgeführt werden. Die mit der Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Erwerber zu tragen.

Bei der Vermessung ist sicherzustellen, dass für eine mögliche Errichtung eines Gehsteiges ausreichend Fläche in diesem Bereich bei der Stadtgemeinde verbleibt. Der Ortsvorsteher ist entsprechend zu informieren.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung behält sich die Stadtgemeinde die Auswahl des Vertragsrichters vor.

2. Umwidmung und Vermessung

- vor Eigentumsübertragung an Frau Schmickl ist die Teilfläche der Stadtgemeinde jedenfalls von Verkehrsfläche in Bauland umzuwidmen.
- die mit der Umwidmung anfallenden Kosten sind von Frau Schmickl zu tragen.
- das Bauamt wird um Information ersucht, bis wann mit der Rechtskraft der Umwidmung gerechnet werden kann und von wem die Umwidmung in die Wege zu leiten ist
- mit der Umwidmung in Bauland vergrößert sich die Bauplatzfläche um ca. 150 m² und wird das Bauamt ersucht zu prüfen, ob und in welcher Höhe Ergänzungsabgabe anfällt.

Frau Schmickl hat am 24. September 2015 ein verbindliches Kaufanbot übermittelt, zu den oa. Bedingungen anzukaufen.

Das Kaufanbot wird dem Gemeinderat nach Übermittlung der Endfassung des Teilungsplanes zur Genehmigung vorgelegt.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 11.) Freigabe der Aufschließungszone A1, KG Paasdorf

Im Flächenwidmungsplan ist beim Alten Postweg ein Baublock als „Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone A1“ festgelegt. Die Freigabebedingungen lauten „Sicherstellung des Kanalanschlusses“.

Im Zuge der Errichtung der Ortskanalisation der KG Paasdorf wurde auch im betreffenden Straßenzug ein Kanalstrang verlegt. Ebenso bestehen eine öffentliche Wasserversorgung und die Vorbereitung für die Straßenbeleuchtung. Die Straße selbst ist zwar nicht staubfrei, jedoch geschottert.

Die betroffenen Grundeigentümer haben daher mit Schreiben vom 29. Juli 2015 um Freigabe der Aufschließungszone „Bauland Wohngebiet – A1“ in der KG Paasdorf angesucht.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Nachdem die Freigabebedingung erfüllt ist und die öffentliche Infrastruktur in den wesentlichen Zügen vorhanden ist, kann die Aufschließungszone „Bauland Wohngebiet – A1“ in der KG Paasdorf mit nachfolgender Verordnung freigegeben werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 unter TOP 11.) Folgendes beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 16, Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Aufschließungszone

- Bauland - Wohngebiet - a - Aufschließungszone Nr. 1, KG. Paasdorf zur Verbauung freigegeben.

§ 2

Die im Örtlichen Raumordnungsprogramm festgelegte Freigabebedingung für die Aufschließungszone

- Bauland - Wohngebiet - a - Aufschließungszone Nr. 1, KG. Paasdorf lautet:

- Sicherstellung des Kanalanschlusses
- Diese Freigabebedingung ist erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 12.) Freigabe der Aufschließungszone A10, KG Mistelbach

Letztes Jahr wurde die Infrastruktur in der Ernst Schoiber-Straße im östlichen Teil errichtet. Ebenso wurde eine Einigung über die Parzellierung erzielt. Es kann daher die Aufschließungszone „Bauland Wohngebiet – A10“ freigegeben werden.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Nachdem die Freigabebedingungen erfüllt sind und die öffentliche Infrastruktur vorhanden ist, kann die Aufschließungszone „Bauland Wohngebiet – A10“ in der KG Mistelbach mit nachfolgender Verordnung freigegeben werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 unter TOP 12.) Folgendes beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 16, Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Aufschließungszone:

- Bauland - Wohngebiet - a - Aufschließungszone Nr. 10, KG Mistelbach zur Verbauung freigegeben.

§ 2

Die im Örtlichen Raumordnungsprogramm festgelegte Freigabebedingung für die Aufschließungszone

- Bauland - Wohngebiet - a - Aufschließungszone Nr. 10, KG Mistelbach lautet:

- Herstellung der Aufschließung
- Diese Freigabebedingung ist erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 13.) Bildungseinrichtungen

a) Kindergruppe „Rappel - Zappel“, Investitionskostenförderung

Mit Schreiben vom 28. Juli 2015 teilt das Amt der NÖ Landesregierung mit, dass für die nunmehr abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen der Kindergruppe Rappel-Zappel ein weiterer Förderbetrag in Höhe von € 32.250,-- zur Auszahlung gelangt. Mit dem bereits im Vorjahr erhaltenen Förderbetrag in Höhe von € 92.750,- wurde die gesamte mögliche Fördersumme in Höhe von € 125.000,-- ausgeschöpft. Es wurde eine Aufstellung der angefallenen Kosten in Höhe von € 143.114,-- (Nettobetrag unter Berücksichtigung der in Abzug gebrachten Skonti) dem Förderansuchen beigelegt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Kindergruppe „Rappel – Zappel“, Betrieb

Der Betrieb der Kindergruppe Rappel-Zappel ist sehr gut angelaufen. Per September 2015 wechselten die ersten Kinder im Alter von 2,5 Jahren in den Kindergarten. Ende des Jahres ist die Kindergruppe erstmalig an manchen Tagen mit der maximal zulässigen Anzahl von 15 Kindern besetzt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Kindergruppe „Rappel – Zappel“, Öffnungszeiten

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2014 wurde beschlossen, dass mindestens zwei Kinder angemeldet sein müssen, um eine bestimmte Öffnungszeit anzubieten. Nun stellt sich die Situation erstmals wie folgt dar:

- 1 Kind ab Oktober 2015 bis April 2016: 5 Tage bis 17 Uhr
- 1 Kind ab Jänner 2016 bis September 2016: 5 Tage bis 17 Uhr

Das erste Kind ist von Oktober bis Dezember 2015 alleine bis 17 Uhr angemeldet, das andere Kind ist von Mai bis September 2016 alleine angemeldet. Es muss geklärt werden, ob auch, wenn nur ein Kind bis 17 Uhr angemeldet ist, diese Öffnungszeit angeboten wird.

Auswirkung auf die Förderungen:

1. Gemäß der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kindebertreuungsangebotes beträgt der Personalzuschuss in den ersten drei Betriebsjahren:
€ 3.000,-- für jeden Ganztagesplatz (Jahresöffnung mind. 45 Wochen – 30 Stunden wöchentlich)
€ 4.500,-- für jeden Ganztagesplatz (Jahresöffnung 47 Wochen - 45 Stunden wöchentlich, wobei an vier Tagen mindestens 9,5 Stunden geöffnet sein muss).
Somit könnten pro Jahr € 22.500,-- mehr an Förderung erhalten werden.
2. Gruppenförderung von Institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ ab dem Schul- bzw. Kindergartenjahr 2015/16:
Landesanteil: € 8,36 je Stunde
Bei einer Öffnungszeit von 47 Wochen/Jahr und 5 zusätzlichen Stunden pro Woche würde sich die Förderung um € 1.964,60 erhöhen.



Auswirkung auf die Personalkosten:

Das Personal wird voraussichtlich um 7 Stunden pro Woche aufstocken (5 Stunden Fr. Kriegler, 2 Stunden Fr. Summerauer) müssen.

Annahme: Personalkosten pro Stunde € 15,-- bei 7 zusätzlichen Wochenstunden:
ca. € 6.000,--/Jahr

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:
Da zurzeit noch die höheren Personalkosten mit der Förderung abgedeckt sind, soll bereits bei einem Kind die Öffnungszeit bis 17.00 Uhr ausgeweitet werden.

An den GRA 1 wurde die Bitte um Aufstockung des Beschäftigungsausmaßes von Fr. Kriegler auf 35 Wochenstunden und Fr. Summerauer auf 22 Wochenstunden weitergeleitet.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Kindergartenversuch Heilpädagogische Betreuung, Verlängerung der Bewilligung

Mit Schreiben vom 16. und 17. Juni 2015 wurde der Stadtgemeinde Mistelbach mitgeteilt, dass die Bewilligung der Kindergartenversuche „Heilpädagogische Betreuung“ in den NÖ Landeskindergärten „Am Schloßberg“, Hörersdorf und „Erich Bärtl-Straße“ für das Kindergartenjahr 2015/2016 verlängert wird. Somit wird eine Sonderkindergartenpädagogin vom Land NÖ eingesetzt: Doris Kutalek mit 40 Wochenstunden für die Landeskindergärten „Am Schloßberg“ und Hörersdorf, sowie Petra Braunstingl mit 40 Wochenstunden für die Landeskindergärten „Erich Bärtl-Straße“ und Rabensburg. Für jedes Kind mit besonderen Bedürfnissen ist eine Integrationsvereinbarung abzuschließen, deren Auflagen einzuhalten sind (Kinderzahlbeschränkungen, eventuell zusätzliche Materialien, Stützmaßnahmen).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

e) Kindergärten - Auslastung 2015/16 (Stand Anfang September 2015)

Der Besuch des Kindergartens sieht wie folgt aus:

KIGA Stadt:	Aufnahmekapazität: 2 Regelgruppen á 25 Kinder, 1 Kleinkindgruppe: 16 Kinder Summe Aufnahmekapazität: 66 Kinder Auslastung: 63 Kinder Platz für Kinder über drei Jahren
KIGA Schloßberg:	Aufnahmekapazität: vier gemischte Gruppen mit 20 Kindern, wobei eine Gruppe ab Jänner 2016 auf 25 Kinder aufgestockt werden könnte, Summe Aufnahmekapazität: 80 Kinder, bzw. dann 85 Kinder Auslastung: 79 Kinder
KIGA Lanzendorf:	Aufnahmekapazität: 20 Kinder Auslastung: 20 Kinder (4 Kinder auf der Warteliste)



KIGA Kettlasbrunn:	Aufnahmekapazität: 20 Kinder Auslastung: 19 Kinder (davon zwei Kinder aus Paasdorf)
KIGA Eibesthal:	Aufnahmekapazität zu Beginn 20 Kinder, ab Dezember dann 25 Kinder Auslastung: 20 Kinder, dann ab Mai 21 Kinder (zwei Kinder in einem Kindergarten in Mistelbach)
KIGA Paasdorf:	Aufnahmekapazität: 20 Kinder Auslastung: 20 Kinder (+ ein Kind auf Warteliste und zwei Kinder in Kettlasbrunn)
KIGA Erich Bärtil-Straße:	Aufnahmekapazität: 66 Kinder (1 Kleinkindergruppe mit 16 Kindern und zwei Regelgruppen mit 25 Kindern (die zweite Regelgruppe erst, wenn alle Kinder 3 Jahre alt sind) Auslastung: 61 Kinder
KIGA Hörsersdorf:	Aufnahmekapazität 43 Kinder: eine gemischte Gruppen mit 20 Kindern und eine Regelgruppe mit 23 Kindern) Auslastung: 43 Kinder

Zum jetzigen Zeitpunkt besuchen 326 Kinder die NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Mistelbach. Es gibt im Kindergartenjahr 2015/2016 acht NÖ Landeskindergärten mit insgesamt 16 Gruppen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

f) NÖ Landeskindergärten - Kindergartenpädagoginnen und Kinderbetreuerinnen 2015/2016

Kindergarten Am Schloßberg: 4 Gruppen
Kindergartenpädagoginnen: Sonja Hammer (Leitung), Eva Brunner und Doris Wendy (jeweils 40h/Woche)
Claudia Weis und Kathrin Kosel-Baumgartner (jeweils 20 Stunden)
Sonderkindergartenpädagogin: Doris Kutalek
Kinderbetreuerinnen: Gabriele Wacek, Isabel Kaufmann, Brigitte Vogelmüller (30 h/Woche)
Irene Reiskopf und Margit Juhn (jeweils 20 h/Woche)
Stützkraft: Jana Ernst (20 h/Woche)

Kindergarten Stadt: 3 Gruppen
Kindergartenpädagoginnen: Christa Staffel (Leitung), Sonja Hofmeister, Eva Schiesser
Kinderbetreuerinnen: Anna Graf, Monika Böhm (20 h/Woche), Annemarie Strebl (37 h/Woche), Rosemarie Gabmeier (20 h/Woche)

Kindergarten Paasdorf: 1 Gruppe
Kindergartenpädagogin: Irmgard Bergauer
Kinderbetreuerin: Manuela Sedivy (40h/Woche)

Kindergarten Lanzendorf: 1 Gruppe
Kindergartenpädagogin: Gerlinde Stuhr
Kinderbetreuerin: Gabriele Tischler (40h/Woche)



Kindergarten Kettlasbrunn: 1 Gruppe
Kindergartenpädagogin: Monika Köcher
Kinderbetreuerin: Edith Hofer-Stöckl (40h/Woche)

Kindergarten Eibesthal: 1 Gruppe
Kindergartenpädagogin: Rosa Stadlbacher-Faber
Kinderbetreuerinnen: Sonja Eigner und Bettina Panholzer (jeweils 20h/Woche)

Kindergarten Erich Bärtl-Straße: 3 Gruppen
Kindergartenpädagoginnen: Rosa Thiel (Leitung), Brigitte Klement, Birgit Böhm
Sonderkindergartenpädagogin: Petra Braunstingl
Kinderbetreuerinnen: Annemarie Körbel, Gerlinde Theil (je 40h/Woche)
Heidemarie Schodl und Waltraud Kober (jeweils 20h/Woche)
Stützkraft: Michaela Zant (20 h/Woche)

Kindergarten Hörersdorf: 2 Gruppen
Kindergartenpädagogin: Dagmar Zawrel (Leitung) und Irmgard Graf
Kinderbetreuerinnen: Theresia Hauser (40h/Woche); Sabine Hollaus und Rosemarie Strobl
(je 20 h/Woche)
Sonderkindergartenpädagogin: Doris Kutalek

Kinderbetreuerin als Springerin in allen Kindergärten: Martina Bajlitz

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

g) Neue Kindergarteninspektorin

Mit 1. September 2014 legte die bisherige Kindergarteninspektorin Christa Thenner ihre Aufgabe im Aufsichtssprengel Mistelbach zurück. Als Nachfolgerin wurde nun Leopoldine Riegler eingesetzt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

h) Aufnahme von Kindern in den jeweiligen NÖ Landeskindergarten der Stadtgemeinde Mistelbach

Der Kindergartenerhalter nimmt auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung Kinder in den NÖ Landeskindergärten auf.

Die Stadtgemeinde Mistelbach als Kindergartenerhalter teilt die Kinder auf die jeweiligen NÖ Landeskindergärten auf, die Kindergartenleitung führt dann die interne Einteilung der Kindergartengruppen durch.

Grundsätzlich werden die Kinder für den Kindergartenbesuch wie folgt aufgeteilt:

- Kinder aus den Katastralgemeinden Eibesthal, Kettlasbrunn, Paasdorf und Lanzendorf in den NÖ Landeskindergarten der jeweiligen Katastralgemeinde
- Kinder aus Siebenhirten, Hörersdorf und Frättingsdorf in den NÖ Landeskindergarten Hörersdorf



- Kinder aus Hüttendorf und Mistelbach in den NÖ Landeskindergarten „Stadt“
- Kinder aus Ebendorf und Mistelbach in den NÖ Landeskindergarten „Am Schloßberg“
- Kinder aus Mistelbach in den NÖ Landeskindergarten „Erich Bärtl-Straße“, wobei diesem Kindergarten auch Kinder aus den Katastralgemeinden zugeteilt werden, die dort 2,5jährig noch keinen Platz haben.

In den Kindergärten der Katastralgemeinden werden nur dann Kinder aus einer anderen Ortschaft aufgenommen, wenn ausreichend Platz ist und keinem anderen Kind aus der Ortschaft ein Kindergartenplatz weggenommen wird. Kinder aus den Ortschaften können nur dann einen Kindergarten in Mistelbach besuchen, wenn im Kindergarten der jeweiligen Ortschaft kein Platz ist. Das oberste Kriterium ist das Alter des Kindes; gibt es zu wenige Kindergartenplätze, so zählt das Geburtsdatum.

Es liegt konkret die Anfrage eines Kindes mit Hauptwohnsitz in Mistelbach vor, welches den NÖ Landeskindergarten Eibesthal besuchen möchte, da die Großeltern dort leben und diese dann das Bringen und Abholen übernehmen könnten. Würde dieses Kind aufgenommen werden, so würde ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 ein Kind aus Eibesthal nach Mistelbach fahren müssen, da es ohnehin zu wenige Plätze für Eibesthaler Kinder gibt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Bei der Aufteilung der Kinder auf die jeweiligen Kindergärten soll die bisherige Vorgehensweise beibehalten werden. Es sollen weiterhin in den Kindergärten der Katastralgemeinden nur dann Kinder aus einer anderen Ortschaft aufgenommen werden, wenn ausreichend Platz ist und keinem anderen Kind aus der Ortschaft ein Kindergartenplatz weggenommen wird, wobei nicht nur das aktuelle Kindergartenjahr betrachtet wird, sondern auch die Auslastung in den zukünftigen Kindergartenjahren berücksichtigt wird.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

i) Bewilligung Beihilfe für EDV Ankauf Volksschule

Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 teilt das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, mit, dass der Aufkauf der PCs für die Volksschule mit € 2.400,-- gefördert wird.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 14.) Ferienbetreuung

a) Sommerferien 2015

In den mittleren drei Ferienwochen fand die Betreuung der Kinder im Rahmen des Sommerhorts in den Räumlichkeiten der Landwirtschaftlichen Fachschule statt. Für diese vorübergehende Verlegung musste vom Lerntiger ein Antrag beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen und Kindergärten, gestellt werden.



Am Montag, 3. August 2015, fand in den Räumlichkeiten der Landwirtschaftlichen Fachschule diese Überprüfung statt. Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, wurde empfohlen, künftig die Betreuung in den Sommerferien ausschließlich in den Räumlichkeiten der Volksschule abzuhalten. Mit dem Reinigungspersonal der Volksschule ist noch abzuklären, wie die Hauptreinigung trotzdem erfolgen kann.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Weihnachtsferien 2015/2016

Der Lerntiger würde auch heuer wieder in den Weihnachtsferien, wie in den Vorjahren zusätzlich zu den Hortkindern auch hortfremde Kinder betreuen. Laut Hortferienverordnung vom Juli 2012 dürfen jedoch nur schulpflichtige Kinder im Hort betreut werden. Wenn noch nicht schulpflichtige Kinder für die Betreuung in den Weihnachtsferien angemeldet werden sollten, so würde der Lerntiger eine eigene Feriengruppe in den Weihnachtsferien aufmachen. Die Anmeldung erfolgt direkt beim Lerntiger. Es können grundsätzlich alle Kinder ab 3 Jahren in den Ferien betreut werden.

Laut Förderrichtlinien der Niederösterreichischen Landesregierung müssen mindestens 5 Kinder die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, damit die Feriengruppe gefördert wird. Dies stellt auch für den Lerntiger die Untergrenze für die Abhaltung der Ferienbetreuung dar. Der Lerntiger bietet die Ferienbetreuung und den Ferienhort zu denselben Kostensätzen an, wie die Stadtgemeinde Mistelbach die Ferienbetreuung bisher in den Sommerferien angeboten hat.

1 Kind je Tag ganztägig inkl. Bastelbeitrag und inkl. Mittagessen	€ 12,--
1 Kind bis 13 Uhr inkl. Bastelbeitrag und inkl. Mittagessen	€ 7,--
Zwei Geschwisterkinder ganztägig inkl. Bastelbeitrag und inkl. Mittagessen (Voraussetzung: Inanspruchnahme der Ferienbetreuung am selben Tag)	€ 20,--
Jedes weitere Geschwisterkind ganztägig inkl. Bastelbeitrag und inkl. Mittagessen (Voraussetzung: Inanspruchnahme der Ferienbetreuung am selben Tag)	€ 6,--

Die Stadtgemeinde Mistelbach muss jedoch die Kosten für das Mittagessen übernehmen. Am 24. Dezember 2015 wird von den Kinderfreunden in gewohnter Form eine Betreuung angeboten.

In den Kindergärten und Schulen werden die Anmeldebögen von der Stadtgemeinde Mistelbach verteilt – die Anmeldung erfolgt direkt beim Lerntiger.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Der Lerntiger bietet auch in den Weihnachtsferien die Betreuung von schulpflichtigen Kindern in Form eines Ferienhortes an. Eine Ferienbetreuung von Kindergartenkindern findet bei einer Anmeldung von mindestens 5 Kindern als Ferienbetreuung statt.

Der Vertragspartner mit den Eltern ist der Lerntiger. Der Tarif soll in gleicher Höhe wie der Tarif in den Sommerferien beibehalten werden, wobei die Stadtgemeinde die Kosten für das Mittagessen übernimmt.

Am 24. Dezember 2015 soll in gewohnter Form die Betreuung durch die Kinderfreunde erfolgen.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/439000/729100 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



Zu 15.) Denkmalpflege

a) Marterlbuch Mistelbach – weitere Vorgehensweise

Das von Christa Jakob, der Stadtgemeinde Mistelbach und vor allem interessierten Bürgern von Mistelbach und den Katastralgemeinden gestaltete Marterlbuch ist druckfertig. Die Ausgaben für Eibesthal, Paasdorf und Kettlasbrunn sind bereits gedruckt.

Die Kosten für den Druck des Marterlbuches für Mistelbach (Auflage 500 Stück – 464 Seiten) würden sich laut Angebot der Druckerei atlas auf € 10.009,-- inkl. USt. belaufen.

Die Kosten für einen Druck des Marterlbuches mit allen Katastralgemeinden gesammelt (Auflage 500 Stück – 624 Seiten) würde sich laut Angebot der Druckerei atlas auf € 13.478,40 belaufen.

Da die Druckkosten sehr hoch sind, bestünde die Möglichkeit, die Bücher als pdf-Datei zum Download zur Verfügung zu stellen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:
Das Marterlbuch soll vorerst als pdf-Datei zum Download auf der Mistelbach-Webseite zur Verfügung stehen.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Dreifaltigkeitssäule, Kostenschätzung

Die Dokumentation durch Herrn Peter Asimus ist erfolgt.

Die Kostenschätzung im Detail:

01.	Gnadenstuhl	€	7.600,00
02.	Kapitel	€	3.200,00
03.	Säule	€	5.500,00
04.	Säulensockel	€	6.700,00
5.1.	hl. Benno	€	16.200,00
5.2.	hl. Sebastian	€	16.000,00
5.3.	hl. Rochus	€	16.500,00
5.4.	hl. Carolus	€	16.300,00
5.5.	Skulpturenpodeste	€	12.000,00
06.	Säulenunterbau	€	9.500,00
07.	Balustrade	€	17.000,00
7.1.	Balustradenengel	€	24.400,00
08.	Bodenplatten	€	5.600,00
09.	Stufen	€	22.600,00
10.	Metall	€	9.200,00
11.	Vergoldung	€	8.600,00
12.	Dokumentation	€	4.320,00
Nettobetrag		€	201.220,00
zuzüglich 20% USt.		€	40.244,00
Bruttobetrag		€	241.464,00



Das Förderansuchen um finanzielle Unterstützung durch das Bundesdenkmalamt wurde eingereicht. Es kann mit Fördermitteln bis zu einer maximalen Höhe von 20 % des Gesamtvolumens gerechnet werden.

Auch beim Land Niederösterreich wird um Fördermittel angesucht.

Außerdem wird in der nächsten Gemeindezeitung ein Aufruf an die Bevölkerung ergehen, bei der geplanten Bausteinaktion für die Dreifaltigkeitssäule mitzutun.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Wetterhäuschen im Stadtpark

Das Wetterhäuschen wurde am Freitag, dem 21. August 2015, durch Frau Urban-Leschnik vom Bundesdenkmalamt begutachtet. Auf ihren Vorschlag hin übernimmt nun ein vom Denkmalamt geschätzter Dachdecker die Suche nach adäquaten glasierten Ziegeln. Die Restauration wird somit erst im Frühjahr fertiggestellt werden können.

Frau Mag. Ingrid Strnad, Franz Josef-Straße 41, 2130 Mistelbach, hat nachfolgendes Schreiben an den Gemeinderat gerichtet:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

nach Lektüre des bezüglichen Zeitungsartikels in der NÖN vom 30.6.15 und des ausführlichen Gespräches mit dem Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Gabauer am 3.6.15, erscheint es mir absolut notwendig, auch Ihnen einige zusätzliche Informationen zu geben und bitte Sie daher, diese Störung vorab zu entschuldigen.

Der „Obelisk“ (richtige Bezeichnung) bzw. Wetterhäuschen im Stadtpark von Mistelbach steht unter Denkmalschutz. Sämtliche Arbeiten an diesem Objekt sind daher ausnahmslos im Sinne dieser gesetzlichen Vorschriften durchzuführen (vgl. DMSG, Ab 2, § 4 – nähere Bedingungen wollen Sie freundlicherweise dem Internet entnehmen).

Als akad. Restauratorin war ich daher verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorschriften beachtend das Restaurierungsangebot, d.h. Aufnahme des Ist-Zustandes, Aufschlüsselung der notwendigen Arbeiten: Entfernung der unerlaubten szt. Veränderungen – Herstellen und Ergänzung der notwendigen Teile in der ursprünglichen Arbeitsweise, zu erstellen. Daher handelt es sich bei meinem Anbot nicht lediglich um die Beseitigung der Sturmschäden, sondern um eine umfassende, dringend notwendige Restaurierung des auch durch Verfälschung beschädigten Dachteiles, wie dies das Denkmalschutzgesetz unbedingt vorschreibt. Ich übersende Ihnen die Kopie meines Offertes als Beilage und bitte Sie, den Ausführungen auf der ersten Seite bzw. die Punkte 1.0 – 1.6 der zweiten Seite Beachtung zu schenken.

Das Objekt ist einerseits ein Musterbeispiel der damaligen Ziegeleitechnik, andererseits ein zeitgeschichtliches Denkmal der Werbetechnik. Das „Wetterhäuschen“ wurde niemals aus Standardmaterial hergestellt, sondern zeigt – besonders in den Dachflächen – einen hohen Wert der angewandten Kunst seiner Zeit. Es wirkt durch die harmonische Zusammenstellung bestimmter Glasurfarben.



Dieses Dach mit heutiger Massenware zu verfälschen ist nicht nur gesetzlich untersagt, sondern lässt jeden Sinn für Kunst und Denkmalpflege vermissen. Wie schon in meinem Offert angeführt, sind heutige Dachziegel in ihrer Form (zu lang bzw. zu kurz, zu breit, zu dick) und Farbe – nämlich der Scherbenfarbe – unbrauchbar, diese zu „glasieren“ kann daher niemals die notwendigen Originalfarben ergeben (Bitte beachten sie dazu meine Ausführungen im Offert). Gleiches gilt für die Dachreiter, deren gegenwärtige Form deutlich vom Original abweicht. Ein derartiges Unterfangen würde eine zusätzliche gesetzlich verbotene Verfälschung des Objektes erbringen. Schon jetzt sind die Frostschäden an den verfremdeten Teilen derart gravierend, dass im kommenden Winter mit Teilabstürzen zu rechnen sein wird (auch kleine Teile können mitunter großen Schaden anrichten).

Die angebliche Kostenproblematik kann ich bei bestem Willen nicht sehen; dem Zeitungsartikel kann ich entnehmen, dass offensichtlich nur die Professionistenarbeiten betrachtet wurden, die in meinem Offert (Pkt. 2.0 – 2.6) vollständig enthalten sind und in etwa EUR 7.000,-- ausmachen. Die Kosten des Materials scheinen überhaupt nicht erwähnt zu werden. In dieser Menge kann ich mir keine Gratislieferung, samt Glasur und Brennkosten vorstellen.

Haben Sie auch den Umfang der notwendigen Arbeiten und Materialien hinterfragt??
Mein Angebot enthält MEHR ALS 100 ZIEGEL IN VIER VARIANTEN UND VIER FARBEN!

Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie bei diesen Informationen noch immer von einem zu hohen Preis sprechen. Wenn also tatsächlich ein Kostendruck besteht, so findet sich immer ein Weg, dieses Problem zu klären, immer vorausgesetzt man will eine Lösung finden. Lieber verfälscht man ein Kulturdenkmal und riskiert, dass das Bundesdenkmalamt (DMSG § 30 ff) diese Arbeiten kostenpflichtig entfernen lässt und daher nochmals weitaus höhere Kosten entstehen. Ich habe mein Offert preislich sehr kulant erstellt.

Selbstverständlich bin ich gerne bereit – auch persönlich vor Ort – weitere erklärende Informationen abzugeben (Bitte um Kontakt unter 0664/1918353)

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Ingrid Strnad“

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 16.) Ehrungen

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2015 den Beschluss diskutiert, dass die Verleihung des Wappenringes zukünftig entfallen soll. Dafür sollen die Statuten geändert werden, dass künftig bis zu zwei Ehrenringe im Jahr vergeben werden können. Die Obergrenze soll entfallen. Bis zum Gemeinderat soll in den Fraktionen über diese Änderung und über die vorzuschlagenden Personen beraten werden.

Zwischenzeitig wurde vom Vorsitzenden des GRA 4 mitgeteilt, dass über die Änderung der Statuten in der nächsten Sitzung des GRA 4 beraten werden soll.



Für die Verleihung von 6 Ehrenwappen in Gold (laut Statuten dürfen bis zu sechs Ehrenwappen in Gold pro Jahr an verdiente MistelbacherInnen verliehen werden) und eines Ehrenringes wurden folgende Vorschläge eingebracht:

a) Ehrenwappen in Gold

- Eckel Gottfried, geb. 5. Jänner 1956, Am Pfarrberg 8, 2130 Paasdorf
- Ertl Gottfried, geb. 13. Juli 1953, Unterort 74, 2130 Eibesthal
- Esterer Günther, geb. 25. Oktober 1942, Missongasse 15, 2130 Ebendorf
- Waberer Ernst, geb. 22. Dezember 1955, Franz Josef-Straße 123, 2130 Mistelbach
- Grünwald Gerhard, geb. 8. Februar 1953, Marktweg 30, 2130 Eibesthal
- Rieck Christine, geb. 17. Juni 1959, Seepromenade 4a, 2203 Putzing

Stadtrat Frank beantragt, der Gemeinderat wolle der Verleihung des Ehrenwappens in Gold an die vorgenannten Personen die Zustimmung erteilen.

Gemeinderat Netzl stellt die Frage, warum OV Hugl nach 30 Jahren Ausüben der Funktion kein Ehrenwappen erhalte.

Stadtrat Frank beantwortet dies dahingehend, dass Herr Hugl auf die Liste für das nächste Jahr komme.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadtrat Frank zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

b) Ehrenring

Herrn Bürgermeister a.D. Gemeinderat a.D. Reg. Rat Alfred Weidlich, geb. 20. März 1948, Ludwiggasse 5/2, 2130 Mistelbach, soll der Ehrenring der Stadtgemeinde Mistelbach verliehen werden.

Stadtrat Frank beantragt, der Gemeinderat wolle der Verleihung des Ehrenringes an Bgm.a.D. Gemeinderat a.D. Reg. Rat Alfred Weidlich die Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (Stadtrat Schwarz) und 1 Stimmenthaltung (Gemeinderat Brunner) genehmigt.

Zu 17.) Verträge

a) Ansuchen Sondernutzung – Interspar Mistelbach

Der Verkaufsmarkt Interspar baut derzeit seinen Standort Mistelbach um. Bei den Vorgesprächen mit den Planern wurde von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach vorgeschlagen, dass die Anlieferung der Ware über den neu errichteten Kreisverkehr Umfahrung Mistelbach, über die P & R-Anlagestraße erfolgen soll. Dadurch muss der Schwerverkehr nicht über die derzeitige Zu- und Abfahrt fahren.



Weiters wurde die Haltestelle des Zayataler Schienentaxis östlich des Bahndammes der S2 verlegt. Dadurch wurde auch eine Geh- und Radweganbindung über den Kreisverkehr geschaffen. Um den Lückenschluss zum neu errichteten Radweg nach Hüttendorf und Zentrum herstellen zu können, ist es erforderlich, eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer abzuschließen. Von Interspar wurde zugesagt, dass die Kosten für die Vertragserrichtung und Errichtung des Geh- und Radweges zu Lasten von Interspar geht.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 24. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Die Stadtgemeinde Mistelbach genehmigt der Firma Interspar die Zu- und Abfahrt bei der Zufahrtsstraße Park & Ride-Anlage beim Kreisverkehr Hüttendorf. Als Gegenleistung wird der Lückenschluss für den Radweg zum Zayataler Schienentaxi und Radweg Hüttendorf hergestellt. Der Stadtgemeinde Mistelbach erwachsen dadurch keine Kosten. Der Servitutsvertrag mit der Pfarre Hüttendorf und der Familie Pemsel wird ebenfalls von der Firma Interspar auf ihre Kosten hergestellt.

Stadtrat Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Gemeinderat Adami und Stadtrat Harrer diskutieren Fachfragen zur Radweganbindung.

Einstimmig genehmigt.

b) Winterdienstvertrag mit NÖ Land

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat mit Schreiben vom 20. März 2015 die Straßenbauabteilung 3 ersucht zu prüfen, ob es möglich ist, gewisse Landesstraßen, welche in Gemeindebesitz übergehen, in Zukunft winterdienstlich zu betreuen. Mit Schreiben vom 25. August 2015 hat die Straßenbauabteilung 3 mitgeteilt, dass folgende Landesstraßen in den Räum- und Streuroutenplan der Straßenmeisterei Mistelbach aufgenommen werden können:

L 3062 von der B 40 bis zur L 3063 Richtung Siebenhirten
L 3060 von der Kreuzung L 3059/L 3060 (Eibesthal Brücke) bis zur B 40
L 3094 und L 3095 von der Bauhofstraße bis zur B7.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 24. September 2015 dem vorliegenden Winterdienstvertrag vom Amt der NÖ Landesregierung, STBA3-BE-181/003-2015, vom 25. August 2015 zugestimmt.

Stadtrat Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle ebenfalls seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Bundesdenkmalamt, Förderung für archäologische Grabungen, Eurovelo 9 Rastplatz

Das Bundesdenkmalamt hat mit Schreiben vom 21. September 2015 betreffend eines Förderbetrages von € 8.000,-- für die archäologischen Grabungen beim Eurovelo 9-Rastplatz den Fördervertrag vorgelegt.

Stadtrat Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Fördervertrag die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 18.) Nahversorgungsmittel

Die Stadtgemeinde Mistelbach gewährt an Betriebsinhaber, die in einer Katastralgemeinde von Mistelbach einen Nahversorgungsbetrieb mit fixem Standort und ein ausreichendes Warensortiment führen, eine monatliche nicht rückzahlbare Beihilfe.

Um Förderungen im Sinne der Richtlinien hat die Bäckerei Zimmer, die drei fixe Standorte betreut, für die Zeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2015 angesucht. Ebenso sind Förderungsansuchen von mobilen Nahversorgern, die die Bevölkerung in einigen Katastralgemeinden und in Bereichen von Mistelbach mit Gütern des täglichen Bedarfs versorgen, eingelangt.

Firma	für Katastralgemeinde			Gesamtförderung	
ZIMMER	Eibesthal	12 Monate á €	145,35	€ 1.744,20	
ZIMMER	Paasdorf	12 Monate á €	145,35	€ 1.744,20	
ZIMMER	Hörersdorf	12 Monate á €	145,35	<u>€ 1.744,20</u>	€ 5.232,60
HAGER	Siebenhirten	4 Monate á €	145,35		€ 581,40
ÖFFERL	Frättingsdorf	12 Monate á €	36,34		€ 436,08
REISS	Kettlasbrunn	12 Monate á €	72,68		€ 872,16

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2015 empfohlen, die Förderungen für die oben angeführten Betriebe zu gewähren.

Gemeinderätin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 19.) Kanalangelegenheiten

a) KG Hüttendorf – Vogelaugasse (Kanal- u. Wasserleitung)

In der KG Hüttendorf, Vogelaugasse, befindet sich das Grundstück Parz. Nr.: 1906/2, welches als Bauland gewidmet ist.

Frau Gabriela Werner hat dieses Grundstück erworben und ersucht nun um die Herstellung von Kanal und Wasser.

Die Vermessung wurde gemäß Beschluss des letzten Stadtrates an DI Erich Brezovsky für die Grenzfeststellung in der Höhe von € 730,-- und für Geländeaufnahmen in der Höhe von € 420,-- beschlossen und inzwischen auch beauftragt.

Für die ca. 90 m Länge von Wasser und Kanal ist mit Kosten in der Höhe von ca. € 60.000,-- zu rechnen.

Die Arbeiten sollen von der Fa. Held und Franke bzw. der Fa. Pittel & Brausewetter aufgrund der Rahmenvereinbarung durchgeführt werden.



Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 2. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:
Nach der Vermessung soll der geplante Kanal- und Wasserleitungsstrang im Detail geplant werden.

Für die ca. 90 m Länge von Wasser und Kanal ist mit Kosten in der Höhe von ca. € 60.000,-- zu rechnen.

Die Arbeiten sollen von der Fa. Held und Franke (Mistelbach) bzw. von der Fa. Pittel & Brausewetter (Maustrenk) aufgrund der Rahmenvereinbarung durchgeführt werden.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Die Bedeckung ist anteilig unter 1/851000/612000 Instandhaltung Kanalisationsanlagen bzw. 1/850100/612000 Instandhaltung Wasseranlagen gegeben.

Einstimmig genehmigt.

b) Übernahme in öffentliches Wassergut, Parz. Nr.: 1844/2 KG Frättingsdorf

Die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Amt der NÖ Landesregierung, hat mit Schreiben vom Juli 2015 bekannt gegeben, dass sie das Grundstück Parzelle Nr.: 1844/2, EZ 745, KG Frättingsdorf, mit 928 m² ausscheiden und der Gemeinde zum Kauf anbieten.

Von unserer Seite wurde ein grundsätzliches Kaufinteresse mitgeteilt und die Gemeinde hat um die Bekanntgabe des Kaufpreises ersucht.

Vorab wurden die Kosten (telefonisch) mit € 5,--/m² = € 4.640,-- vom Bundesministerium für Finanzen bekanntgegeben. Das nachträgliche Schreiben vom Bundesministerium für Finanzen vom 3. September 2015 mit der Aktenzahl GZ: SZK-250303/0149-BB/2015 liegt vor.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 2. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:
Da sich in der Parzelle Nr.: 1844/2, EZ 745, KG Frättingsdorf, ein verrohrter Graben, sowie die Querung vom Verbindungskanal Frättingsdorf und die Transportwasserleitung befinden, ist seitens der Gemeinde ein sehr hohes Interesse am Kauf des Grundstückes gegeben.

Die Stadtgemeinde Mistelbach soll vom Verwalter des öffentlichen Wassergutes, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, das Grundstück Parzelle Nr.:1844/2, EZ 745, KG Frättingsdorf, im Ausmaß von 928 m² zu einem Kaufpreis von € 5,--/m² (in Summe € 4.640,--) ankaufen.

Die Bedeckung ist grundsätzlich unter Instandhaltung Kanalisationsanlagen 1/850100/612000 gegeben.

Aus buchhalterischen Gründen soll die Anschaffung unter 1/851000/001000 Grundstück erfolgen und die Finanzierung erfolgt durch Minderausgaben unter Instandhaltung Kanalisationsanlagen 1/850100/612000.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 20.) Öffentliches Gut

a) A1 Telekom Austria AG, Kabelverlegung

Mit Schreiben vom 24. August 2015 ersucht die A1 Telekom Austria AG um die Benützung von öffentlichem Grund für die Verlegung von Telefonkabel und Aufstellung eines Schaltkastens.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

- KG Mistelbach, EZ 4456,GST- Nr.5703/3 Kasten und Zuleitung
- KG Mistelbach, EZ 4456,GST- Nr.5701/2 Zuleitung
- KG Mistelbach, EZ 3568,GST- Nr.4550/48 Zuleitung

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 2. September 2015 der Kabelverlegung auf den folgenden Grundstücken zugestimmt:

- KG Mistelbach, EZ 4456,GST- Nr.5703/3 Kasten und Zuleitung
- KG Mistelbach, EZ 4456,GST- Nr.5701/2 Zuleitung
- KG Mistelbach, EZ 3568,GST- Nr.4550/48 Zuleitung

Gemäß dem Telekommunikationsgesetz ist die Benützung von öffentlichem Gut kostenlos.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle ebenfalls seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Gerald Marchart und Jacqueline Kunst, Regenwasserableitung

Herr Gerald Marchart und Frau Jacqueline Kunst, Ludwiggasse 10/2/9, 2130 Mistelbach, ersuchen um Genehmigung für die Regenwasserableitung in der KG Siebenhirten von ihrem Grundstück 2361/10, Sonnenweg 28, 2130 Siebenhirten, in die Mistel.

In diesem Zuge wird das Grundstück Parz. Nr.: 200/30 der Gemeinde benutzt.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 2. September 2015 der Regenwasserableitung mit einem Kanalrohr DN 150 auf dem Grundstück Parz.-Nr.: 200/30, KG Siebenhirten, auf einer Länge von ca. 10 m, zugestimmt.

Die Kosten für die Grundbenützung sollen jährlich von der Abgabenabteilung vorgeschrieben werden.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 21.) Flüchtlingshilfe

Wohnung Liechtensteinstraße 22a/Top 6 für Flüchtlingsfamilien

Im Stadtrat vom 4. August 2015 wurde der Beschluss gefasst, dass diese Gemeindewohnung einer Flüchtlingsfamilie (Asylwerbern oder Asylberechtigten) zur Verfügung gestellt werden soll. Laut Zustandsbericht der Gebäudeverwaltung muss die 91 m² große Gemeindewohnung nicht ausgemalt werden. Eine Einbauküche ist vorhanden. Diese beinhaltet eine E-Herdplatte inklusive Backofen, Dunstabzugshaube, einen Kühlschrank sowie eine Einbauspüle. Die Anschlüsse für einen Geschirrspüler sind vorhanden. Das Badezimmer ist mit einer Dusche und einem Waschbecken ausgestattet. Anschlüsse für Waschmaschine und Trockner sind vorhanden. Die Heizung und Warmwasseraufbereitung erfolgt mittels eines im WC installierten Brennwertgerätes. Das Brennwertgerät wurde im Jänner 2014 von der Firma Furch gewartet. Der nächste Servicetermin ist im Jänner 2016 fällig. Der Ankauf einer Waschmaschine ist erforderlich, wenn die Wohnung mit einer Familie (möglicherweise 6 Personen) belegt werden soll. Die Wohnung könnte großteils mit Möbeln und Inventar aus Spenden bestückt werden.

Die im 1. Geschoß liegende Wohnung besteht aus 3 Wohn- und Schlafräumen, Küche, Bad, WC und Vorraum sowie einem Kellerabteil, Gesamtausmaß 90,99 m². Die Wohnung entspricht der Ausstattungskategorie A, entsprechend dem nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 16 Abs. 2 – 4 MRG) für die Mietzinsbildung heranzuziehenden Richtwert für Niederösterreich von € 5,53/m² beträgt der Mietzins für die 90,99 m² große Wohnung € 503,17 zzgl. BK € 168,34 zzgl. UST € 67,15, insgesamt daher € 738,67.

Einige Fakten zu Asylwerbern und Asylberechtigten: (Informationsschreiben des Landes NÖ für Gemeinden wurde dem GRA 10 zur Kenntnis gebracht). Asylwerber oder Asylberechtigte haben unterschiedlichen Anspruch auf finanzielle Unterstützung, Zugang zum Arbeitsmarkt und Anspruch auf Sozialleistungen.

Asylberechtigte haben Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung, Familienbeihilfe, Zugang zum Arbeitsmarkt und können sich völlig frei in Österreich bewegen.

Asylwerber erhalten folgende Leistungen:

Bsp.: Asylwerberfamilie erhält folgende Geldleistungen bei privater Unterbringung:

- € 240,-- Mietzuschuss (monatlich bei Vorweisen eines Mietvertrages)
- € 200,-- Verpflegungszuschuss pro erwachsene Person (monatlich)
- € 90,-- Verpflegungszuschuss pro Kind (monatlich)
- € 150,-- Bekleidung (jährlich)
- € 200,-- Schulbedarf (jährlich)

Mit diesem müssen die Asylwerber im Wesentlichen das Auslangen finden und ihren Mietverpflichtungen nachkommen. Sie dürfen sogenannte Remunerantentätigkeiten (gemeinnützige Arbeiten) ausführen, erhalten sie für diese Tätigkeit Entlohnung, ist diese erst ab € 120,-- pro Monat auf die Einkünfte der Grundversorgung anzurechnen.

Asylwerber sind krankenversichert und haben vollen Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2015 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Die Wohnung soll einer Flüchtlingsfamilie zur Verfügung gestellt werden. Abschluss eines Mietvertrages mit einer Flüchtlingsfamilie. Die Miete und die Betriebskosten in der Höhe von dzt. € 738,67 pro Monat sollen subventioniert werden. Die Höhe der Subvention soll jährlich neu überprüft werden.



Die Subvention von Miete und Betriebskosten von Oktober bis Dezember 2015 sowie der Ankauf einer Waschmaschine soll von der Haushaltsstelle 1/429000/757100 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen/Subventionen“ finanziert werden.

Im Budget 2016 soll vorgesehen werden:

€ 8.900,-- für Subvention Miete und Betriebskosten

€ 2.500,-- für Unterstützung oder Teilunterstützung der Energiekosten

€ 2.000,-- für finanzielle Unterstützung und Ankauf von Inventar.

Die Betreuung wird über die Pfarre und die Bewegung Mitmensch Weinviertel erfolgen.

Bedeckung 2015 unter 1/429000/757000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen/Subventionen gegeben.

In der Zwischenzeit sind zwei afghanische Ehepaare, die nicht miteinander verwandt sind, von der Bewegung Mitmensch Weinviertel in die Wohnung einquartiert worden. Ein Ehepaar (Jg. 1989 u. 1995) und ein weiteres Ehepaar (Jg. 1958 u. 1967) mit Tochter (Jg. 1994). Herr Stadlbacher von der Pfarre Mistelbach hat die Betreuung übernommen und mit ihnen auf der BH Mistelbach Grundversorgung beantragt und weitere Amtswegen erledigt. Zur Vervollständigung des Ansuchens um Grundversorgung und um Mietzuschuss zu erhalten, muss von der Familie ein Mietvertrag vorgelegt werden. Bei privater Vermietung erhalten Familien, die Grundversorgung erhalten, € 240,-- Mietbeihilfe vom Land NÖ.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtgemeinde Mistelbach soll einen Mietvertrag mit der Bewegung Mitmensch, Hilfe für notleidende Menschen im Weinviertel, Kirchengasse 6a, 2130 Mistelbach für die Wohnung Liechtensteinstraße 22 a/ Top 6, abschließen.

Die Bewegung Mitmensch vermietet die Wohnung an Flüchtlinge weiter.

Das Mietverhältnis beginnt rückwirkend mit 14. September 2015 und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die Stadtgemeinde Mistelbach übernimmt die Betriebskosten (€ 185,17), die Kosten für die Energieversorgung, die Vergebühnung des Vertrages (€ 265,92), die Kosten für den zweijährlich stattfindenden Gassicherheitscheck (ca. € 150,-- Serviceauftrag ohne ev. anfallende Ersatzteilkosten) und die Mietkosten (€ 553,49) abzüglich des Betrages, der den Flüchtlingen vom Land NÖ als Mietzuschuss gewährt wird. (Erwartungsgemäße Mieteinnahmen bei ständiger Belegung durch zwei Familien € 240,-- pro Monat und Familie)

Auf die Kautions wird aus sozialen Gründen verzichtet.

Bei Mieterwechsel ist das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde herzustellen.

Die Höhe der Subvention soll jährlich neu überprüft werden.

Da die erste Grundversorgung erst nach Ergänzung aller Unterlagen ausgezahlt werden kann, haben die Familien vom Spendengeld „Christmas in Mistelbach“ vorerst € 1.000,-- erhalten, um die Kosten für ihr tägliches Leben bis 5. November (erstmalige Auszahlung der Grundversorgung) bestreiten zu können. Dies wurde im Stadtrat am 30. September 2015 einstimmig genehmigt.

Die Bewegung Mitmensch Weinviertel als Vertragspartner der Stadtgemeinde ersucht nun vor Abschluss des Mietvertrages um Ergänzung des Beschlusses für den Gemeinderat mit folgendem Antrag:

Sollten die Einnahmen des Vereins Bewegung Mitmensch Weinviertel durch Untervermietung vorübergehend auf Grund von Untermieterwechsel reduziert sein, verringert sich die Mietzahlung auf jenen Betrag, den der Verein seinerseits im Rahmen der Untervermietung einheben kann.



Die mietende Partei ist verpflichtet, für den Mietgegenstand bzw. die mitvermieteten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände eine Haushaltsversicherung abzuschließen. Die Bewegung Mitmensch Weinviertel, ersucht, dass die Kosten der Haushaltsversicherung ebenfalls von der Stadtgemeinde übernommen werden.

Stadträtin Pelzelmayer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Vorgangsweise hinsichtlich des Mietvertrages (wie oben angeführt), der Nichtzurückzahlung des Betrages von € 1.000,-- (Spendengeld von „Christmas in Mistelbach“) sowie der Kostenübernahme für die Haushaltsversicherung durch die Stadtgemeinde Mistelbach die Zustimmung erteilen.

Gemeinderat Adami wundert sich, nachdem es bei Privaten ein Geschäft sein dürfte, Flüchtlinge unterzubringen, warum dies bei der Gemeinde nicht so ist.

Gemeinderätin Liebminger stellt die Frage, ob diese Flüchtlingsfamilie auf die Quote angerechnet wird.

Gemeinderat Schimmer bejaht dies.

Gemeinderat Brunner stellt die Frage, ob Moslems oder Christen kommen. Er will nämlich nicht, dass seine Kinder unter Moslems aufwachsen. Er will, dass sie als Christen aufwachsen und befürchtet, dass wir alle dann mit Kopftuch herumlaufen.

Neben Gemeinderat Brunner nehmen Vizebürgermeister Balon, Gemeinderat Fenz, Stadträtin Brandstetter und Gemeinderat Schimmer in weiterer Folge an der Diskussion über die Religionszugehörigkeit der Flüchtlinge teil, wobei die weiteren angeführten Mitglieder des Gemeinderates nicht die Ansicht von Herrn Gemeinderat Brunner teilen.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadträtin Pelzelmayer zur Abstimmung.

Bei 5 Gegenstimmen (Gemeinderäte Fröhlich, Netzl, Adami, Liebminger und Brunner) und einer Stimmenthaltung (Stadtrat Schwarz) genehmigt.

Gemeinderat Inhauser hat während der Behandlung des TOP 21.) nicht an der Sitzung teilgenommen.

Zu 22.) Abfallwirtschaftsverordnung, Änderung

Im Jahre 1992 wurde die Abfallwirtschaftsverordnung an die damaligen Gebühren angepasst. In den Jahren 2003 und 2010 wurde die Verordnung angepasst.

Derzeit passt die Verordnung mit den tatsächlichen Abfuhr nicht zusammen.

Für die Restmülltonne wird ein 4-wöchentlicher Abfallrhythmus (13 x) durchgeführt und verrechnet werden derzeit nur 12 Abfuhr. Aufgrund der vielen Wünsche wurde auch die Abholung der Biotonne mehrmals in den Jahren abgeändert. Es soll daher die Verordnung und die Verrechnung gleichlautend sein.



Der GRA 11 hat in seiner Sitzung vom 22. September 2015 den Beschluss gefasst, dass die Abfallwirtschaftsverordnung an die tatsächliche Abholung der Abfallbehälter angepasst werden soll.

Stadträtin Brandstetter beantragt daher, der Gemeinderat wolle folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 14. Oktober 2015, mit der die Abfallwirtschaftsverordnung vom 15. Dezember 1992 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 26. Mai 1993, vom 13. Dezember 2001, vom 11. Dezember 2003 und vom 12. Oktober 2010 geändert wird:

Artikel I

Im § 5 ist die Wortfolge

„12, 26 oder 52 Einsammlungen von Restmüll“ durch
„13, 26 oder 52 Einsammlungen von Restmüll“

sowie die Wortfolge

„32 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen“ durch
„37 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen“

zu ersetzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in der nächsten Gemeinderatssitzung wieder ein Bericht der Obfrau des GAUM vorgesehen ist und bringt den Antrag von Stadträtin Brandstetter zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

Zu 23.) Friedhofsangelegenheiten

Judenfriedhof, Pflegevereinbarung

In der Sitzung des GRA 11 vom 19. November 2012 wurde der grundsätzliche Beschluss gefasst, dem vorgelegten Vertragswerk zur Pflege des Judenfriedhofes in Mistelbach zuzustimmen. Da bei der Sitzung des Stadtrates am 20. Februar 2013 von der Israelitischen Kultusgemeinde immer noch kein Vertragsentwurf zur Friedhofswohnung vorlag, wurde die gesamte Angelegenheit bis zum Vorliegen des Wohnungsvertrages zurückgestellt. In einem kürzlich mit Herrn Ing. Eck von der Kultusgemeinde geführten Gespräch wurde von ihm klargestellt, dass der Vertrag über die Friedhofswohnung so wie bisher einfach beibehalten werden könnte.



Er ersucht nun die Stadtgemeinde Mistelbach, der Pflegevereinbarung auch im Stadt- und Gemeinderat zuzustimmen. Weiters ersucht er um die Genehmigung, auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 3499/35 die mit der Stadtgemeinde Mistelbach vereinbarte Errichtung der neuen Auffahrtsrampe durchführen zu dürfen.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2015 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Dem vom seinerzeit zuständigen GRA 11 im November 2012 gefassten Beschluss, der neuen Pflegevereinbarung zuzustimmen, schließt sich auch der derzeit zuständige GRA 12 an.

Die Mitglieder des GRA 12 sind der Auffassung, dass sich die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zur Friedhofswohnung in den letzten Jahrzehnten bewährt haben und so auch beibehalten werden können. Die Errichtung der Rampe zum Friedhof, die auf Kosten der Kultusgemeinde errichtet wird, ist im Interesse der Stadtgemeinde Mistelbach, sodass die Ausführung derselben auf Parzelle Nr. 3499/35 gestattet wird. Die Parzelle soll im Eigentum der Stadtgemeinde Mistelbach verbleiben.

Die zwischen GRA 12- und Stadtratssitzung von der Israelitischen Kultusgemeinde Wien übermittelten Entwürfe betreffend die Vereinbarung über die Nutzung des ehemaligen Friedhofswärterhauses am jüdischen Friedhof sowie über die Zufahrt zum jüdischen Friedhof wurden geprüft und enthalten die üblichen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Vereinbarungen die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 24.) Bestandverträge

a) Kopierer, Mietvertrag

Um die bestehenden Kopiergeräte durch neue Geräte zu ersetzen und an die aktuellen Anforderungen anzupassen, ist der Mietvertrag mit der Firma Ricoh per Jahresende zu kündigen und dann neu auszuschreiben, wobei auch alle regionalen Anbieter zur Anbotlegung eingeladen werden sollen.

Der GRA 1 hat sich in seiner Sitzung vom 16. September 2015 mit dieser Vorgangsweise einverstanden erklärt.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Würrer Erwin, Erdpress 36, 2224 Obersulz, Bestandvertrag Imbissstand, Teilfläche Gemeindeparz. GST-NR 5710/1, KG Mistelbach

Entsprechend Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2015 kann der mit Herrn Moser Gerhard bestehende Bestandvertrag beendet werden, sobald der Nachfolger von Herrn Moser unter Nachweis der entsprechenden Gewerbeberechtigung um Abschluss eines neuen Bestandvertrages ansucht.



Mit Schreiben vom 9. Juli 2015 teilte Herr Würrer mit, dass er beabsichtigt, den Imbissstand in der Marktgasse von Herrn Moser anzukaufen. Herr Moser und Herr Würrer teilten mit, dass das Notariat Dr. Regina Neubauer mit der Erstellung eines Kaufvetrages beauftragt worden und die Unterfertigung in den nächsten Wochen vereinbart worden sei.

Herr Würrer ersucht um Abschluss eines Bestandvertrages, beginnend mit 1. September 2015 und ersucht auf Grund der von ihm für den Ankauf des Imbissstandes zu tätigen Investition um Kündigungsverzicht der Stadtgemeinde für die Dauer von 11 Jahren.

Eine Gewerbebeanmeldung für „Gastgewerbe in der Betriebsart Imbissstube“ bei der BH Mistelbach hat Herr Würrer nachweislich getätigt, wobei Beginn des Gewerbes der BH noch bekannt zu geben ist.

Unter der Voraussetzung, dass der Kaufvertrag zwischen Herrn Moser und seinem Nachfolger, Herrn Würrer, wie geplant abgeschlossen wird, wird der Vertrag mit Herrn Moser mit 31. August 2015 beendet und ein neuer Bestandvertrag mit Herrn Würrer ab 1. September 2015 abgeschlossen.

Der neue Bestandvertrag wird zu folgenden Konditionen abgeschlossen:

Nachweis einer entsprechenden aufrechten Gewerbeberechtigung, monatlicher Bestandzins in Höhe von € 156,46 inkl. 20% UST.

Laufzeit auf unbestimmte Dauer, Beendigung für beide Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember des Jahres möglich. Die Stadtgemeinde verzichtet auf die Dauer von 11 Jahren, also bis 31. August 2026 auf Ausübung des Kündigungsrechtes.

Es wird Wertbeständigkeit vereinbart, als Maß zur Berechnung dient der von der Statistik Austria monatlich verlautebare Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für Jänner 2015 errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Indexschwankungen bleiben bis einschließlich 5 % unberücksichtigt.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Mag. Dr. Anker Rudolf und Mag. Pregernig Eva, Mietvertrag Garage Brennerweg

Frau Anker Anna, Brennerweg 15, 2130 Mistelbach, mit der 2010 ein Mietvertrag für die Benützung einer der Garagen am Brennerweg auf Gemeindegrund, Parz. Nr. 658/1, KG Mistelbach, abgeschlossen wurde, ist im Sommer 2015 verstorben.

Laut Mietvertrag erlischt das für die Garage eingeräumte Nutzungsrecht bei Beendigung des Mietverhältnisses durch Kündigung oder Zeitablauf und ist die Garage unwiderruflich auf Kosten des Mieters binnen 2 Wochen abzutragen und zu entfernen, es sei denn, dass noch vor Ablauf des Benützungszeitraumes eine anderslautende Vereinbarung mit der Stadtgemeinde zustande kommt.

Die Vereinbarung sieht als Vertragslaufzeit ein Jahr vor und verlängert sich, wenn drei Monate vor Vertragsablauf keine Kündigung erfolgt, jeweils auf ein weiteres Jahr.



Aus rechtlicher Sicht ist der Mietvertrag mit Frau Anker nunmehr beendet und ist zu entscheiden, wie bezüglich der Garage weiter vorzugehen ist.

In einem ähnlichen Fall fasste der GRA 12 nach Versterben des Ehepaares Krakhofer in der Sitzung am 11. Juni 2015 den Beschluss, dass die Tochter, Frau Schmid, zu denselben Bedingungen in den alten Mietvertrag eintritt.

Grundbücherliche Eigentümer des Hauses Brennerweg 15 sind nunmehr die Kinder und Erben, Mag. Dr. Rudolf Anker, Gabrieler Straße 43/Stg. 1/4, 2340 Mödling und Mag. Eva Pregernig, Mühlgasse 3/4, 2351 Wr. Neudorf, je zur Hälfte, und teilte Dr. Anker mit, dass er und seine Schwester den Mietvertrag von Frau Anker übernehmen möchten. Die Zahlung der Miete übernimmt Herr Dr. Anker.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Herr Mag. Dr. Rudolf Anker und Frau Mag. Eva Pregernig treten in den Mietvertrag zu den bestehenden Konditionen ein, nämlich monatliches Benützungsentgelt € 14,68, Vertragsdauer 1 Jahr, also lt. bestehendem Mietvertrag bis 30. April 2016.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist das Mietentgelt für die gesamte Vertragsdauer, sohin € 176,16, im Vorhinein zu entrichten. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn 3 Monate vor Ablauf der Vereinbarung keine Kündigung erfolgt. Bei Beendigung der Benützungsvereinbarung durch Kündigung oder Zeitablauf erlischt das zur Benützung von Gemeindegrund eingeräumte Recht endgültig und ist die Garage unwiderruflich auf Kosten des Nutzungsberechtigten binnen einem Monat zu entfernen, es sei denn, es kommt noch vor Ablauf des Benützungszeitraumes eine anderslautende Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Mistelbach zustande.

Es wird Wertbeständigkeit vereinbart, als Maß zur Berechnung dient der von der Statistik Austria monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für Jänner 2015 errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Mitte reg. Gen.m.b.H - Benützungsvereinbarung Werbeturm und Maschinenring - Benützungsvereinbarung Werbeständer

Mit dem Raiffeisen Lagerhaus wurde 2005 eine Vereinbarung zur Nutzung der Teilfläche der Gemeindeparz. GST-Nr 530/2, KG Mistelbach, für die Errichtung des Werbeturms für das Lagerhaus abgeschlossen und endet diese durch Zeitablauf mit 30. September 2015. Als Abgeltung der Nutzung verpflichtete sich das Lagerhaus zur gärtnerischen Gestaltung und laufenden Pflege der Grünfläche („Fläche 4“) rund um den Werbeturm.

Im Jahr 2007 suchte der Maschinenring Weinviertel beim Bauamt um Bewilligung für Aufstellen eines Werbeständers, ebenfalls auf einer Teilfläche der Gemeindeparz. GST-NR 530/2 an. Die Bewilligung wurde mit Bescheid des Bauamtes Ing. Ho/Dr-2400-2007 erteilt.



Bis dato wurde eine Vereinbarung über die Abgeltung der Nutzung dieser Fläche jedoch nicht abgeschlossen.

Für die Benützung einer Teilfläche von Gemeindeparz. GST-NR 530/2 durch den Werbeturm (Lagerhaus) und den Werbeständer (Maschinenring) ist daher ab 1. Oktober 2015 jeweils eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Die Abteilung Controlling ersucht darum, dass als Gegenleistung die Pflege sämtlicher Grünflächen rund um den Werbeturm (Flächen 1 – 7) vereinbart wird, da die Pflege durch den Bauhof einigermaßen aufwendig ist und Kosten verursacht.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Lagerhaus Werbeturm:

Abschluss einer Benützungsvereinbarung mit dem Lagerhaus auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 1. Oktober 2015, die Vereinbarung endet durch Zeitablauf mit 30. September 2020. Als Nutzungszweck wird die Benützung der Teilfläche der Stadtgemeinde durch den Werbeturm vereinbart. Als Gegenleistung wird die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grünfläche 4 rund um den Werbeturm durch das Lagerhaus vereinbart. Für den Fall, dass die Fläche aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen von der Stadtgemeinde benötigt wird, ist die Stadtgemeinde berechtigt, die Vereinbarung vorzeitig zu beenden. Vom Lagerhaus wird die Haftung für Schadensfälle, die vom Werbeturm verursacht werden, übernommen und ist die Stadtgemeinde vom Vertragspartner diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Maschinenring Werbetafel:

Abschluss einer Benützungsvereinbarung mit dem Maschinenring auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 1. Oktober 2015, die Vereinbarung endet durch Zeitablauf mit 30. September 2020. Als Nutzungszweck wird die Benützung der Teilfläche der Stadtgemeinde durch Aufstellung einer Werbetafel vereinbart. Als Gegenleistung wird die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grünflächen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 rund um die beanspruchte Teilfläche durch den Maschinenring vereinbart. Für den Fall, dass die Fläche aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen von der Stadtgemeinde benötigt wird, ist die Stadtgemeinde berechtigt, die Vereinbarung vorzeitig zu beenden. Vom Maschinenring wird die Haftung für Schadensfälle, die von der Werbetafel verursacht werden, übernommen und ist die Stadtgemeinde vom Vertragspartner diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Maschinenring hat zwischenzeitlich bekannt gegeben, dass die Aufteilung der Grünpflege in Abstimmung mit dem Lagerhaus so erfolgt, dass die Pflege aller Flächen für jeweils 1 Jahr von Lagerhaus und Maschinenring übernommen wird:

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| 1. Oktober 2015 - 30. September 2016 | Lagerhaus |
| 1. Oktober 2016 - 30. September 2017 | Maschinenring |
| 1. Oktober 2017 - 30. September 2018 | Lagerhaus |
| 1. Oktober 2018 - 30. September 2019 | Maschinenring |
| 1. Oktober 2019 - 30. September 2020 | Lagerhaus |

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



e) Amon Monika und Georg, Verlängerung Mietvertrag

Der mit dem Ehepaar Amon, Hühnerbergstraße 19, 2192 Kettlasbrunn, abgeschlossene Mietvertrag für die Nutzung einer Wiesenfläche, Teilfläche der Gemeindeparz. GST. NR 3984/5, KG Kettlasbrunn, von ca. 1.071 m², angrenzend an das GST-NR .317 von Herrn Amon, endete am 30. Juni 2015 durch Zeitablauf und kann im beidseitigen Einverständnis gem. Punkt 2. Mietvertrag verlängert werden.

Die Fläche wird als Grünfläche genützt und ist der Mieter verpflichtet, diese zu pflegen.

Das Ehepaar Amon gab am 24. August 2015 bekannt, dass der Mietvertrag verlängert werden soll. Aus Sicht des Ortsvorstehers ist die Verlängerung ebenfalls wünschenswert, weil die Pflege der Fläche zur Verschönerung des Ortsbildes beiträgt.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Verlängerung des Mietvertrages auf weitere 5 Jahre, rückwirkend beginnend mit 1. Juli 2015, der Mietvertrag endet daher durch Zeitablauf mit 30. Juni 2020. Gem. Punkt 3. des Vertrages beträgt der neue Mietzins indexgesichert € 16,65 zzgl. USt. und ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Betrag für die gesamte Vertragsdauer in Höhe von € 99,90 bei Verlängerung des Mietvertrages zu bezahlen. Die im Vertrag vereinbarte Indexsicherung mit Verbraucherpreisindex 2005 wird mit dem aktuellen Verbraucherpreisindex 2010 aktualisiert.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

f) Studenka Margarete und Hazuka Maximilian, Abschluss Mietvertrag

Der mit Frau Studenka, Dr. Höllrigl-Straße 2/4, 2130 Mistelbach, im Jahr 2005 abgeschlossene Mietvertrag zur Nutzung der hinter ihrem Presshaus GST-NR .89/19, Ebendorfer Hauptstraße, gelegenen Teilfläche der Gemeindeparz. GST-NR 329/13, KG Ebendorf, im Ausmaß von ca. 200 m² zur Nutzung als „Kellerplatzl“ endet am 31. Dezember 2015 durch Zeitablauf.

Herr Hazuka, Dr. Höllrigl-Straße 2/4, 2130 Mistelbach, gab auf Anfrage der Stadtgemeinde am 21. August 2015 bekannt, dass er das Presshaus von Frau Studenka 2008 angekauft hat und er einen neuen Mietvertrag abschließen möchte. Der Ortsvorsteher ist mit dem Abschluss einer neuen Vereinbarung für den Zeitraum von 5 Jahren einverstanden.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss eines Mietvertrages für die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 1. Jänner 2016, Ende durch Zeitablauf mit 31. Dezember 2020. Die jährliche Miete beträgt € 15,-- zzgl. USt., Indexsicherung mit Verbraucherpreisindex 2010 wird vereinbart. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die für die gesamte Vertragsdauer anfallende Miete in Höhe von € 90,-- inkl. USt. vor Vertragsbeginn zu bezahlen. Die angemietete Fläche darf ausschließlich als Kellerplatzl verwendet werden, die Errichtung von Einfriedungen und Baulichkeiten ist nicht gestattet. Für den Fall, dass die Fläche aus im öffentlichen Interessen liegenden Gründen benötigt wird, ist die Stadtgemeinde berechtigt, die Vereinbarung früher zu beenden.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



g) Hutchinson Drei Austria GmbH, Beendigung Nutzungsvertrag Sendeanlage Eibesthal

Mit Schreiben vom 19. August 2015 kündigte Hutchinson Drei Austria GmbH, Brünnerstraße 52, 1210 Wien, innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist von drei Monaten den bestehenden Nutzungsvertrag für Errichtung eines „Mobilkom Mast“, Gemeindepark. GST-Nr. 4417, KG Eibesthal, zum 30. November 2015. Das jährliche Nutzungsgentgelt betrug € 3.303,-- inkl. 20% USt.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Beendigung der Nutzungsvereinbarung mit 30. November 2015. Vor Beendigung des Vertrages sind bis 30. September 2015 von der Fa. Hutchinson Drei bzw. dem von Hutchinson bekanntgegebenen Generalunternehmer SPL Tele GmbH & Co KG, mit der Stadtgemeinde (Infrastruktur) die gem. Punkt 11. des Vertrages zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

h) Dr. Alfred Schöller, Beendigung Mietvertrag Alte Milchammer

Die Alte Milchammer, Oberhoferstraße 41a, 2130 Mistelbach, befindet sich im Eigentum des Vereines zur Förderung bäuerlicher Kultur und wurde 2006 - ausgenommen das sich auf der Liegenschaft befindliche „Wohnhaus“ - von der Stadtgemeinde angemietet.

Gem. Punkt II. des Mietvertrages dürfen die von der Stadtgemeinde angemieteten Räume ausschließlich für gemeindeeigene oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke verwendet werden. Eine andere Verwendung des Mietgegenstandes darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragspartner 6 Monate.

Von den insgesamt 6 Räumen wird ein Raum als Lagerraum für die Abteilung Kultur verwendet, die restlichen 5 Räume sowie Vorzimmer und WC wurden von der Stadtgemeinde 2009 mit Zustimmung des Vereines an das „Diagnostic Center Weinviertel“, vertreten durch Dr. Alfred Schöller, Lanzendorfer Hauptstraße 78, 2130 Lanzendorf, weitervermietet. Nutzungszweck war die Errichtung und der Betrieb des Diagnostic Center, bestehend aus den Facharztpraxen für Pathologie (OA Dr. Josef Schmöger und OA Dr. Helmut Luck) und einer klinischen Molekularbiologie (Dr. Alfred Schöller).

Mit Schreiben vom 27. August 2015 teilte Herr Dr. Alfred Schöller nunmehr mit, dass er den für das Objekt „Alte Milchammer“ bestehenden Mietvertrag kündigt, und ersuchte darum, den Vertrag mit Ende September 2015 „aufzulösen“.

Dr. Schöller benützt zwei Tische für seine Geräte und ersuchte darum, diese Tische und zwei Sessel bei Beendigung des Vertrages von der Stadtgemeinde anzukaufen.

Die monatliche Miete beträgt € 247,16 inkl. USt. zzgl. BK, die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist beträgt laut Punkt 3. Mietvertrag 6 Monate.



Die von Herrn Dr. Schöller gewünschte Beendigung des Vertrages mit Ende September entspricht daher nicht dem Vertrag und würde einen Mietentgang in Höhe von € 1.235,80 zzgl. BK für 5 Monate zu Lasten der Stadtgemeinde bedeuten.

Bezüglich der Tische und Sessel lässt sich nicht nachvollziehen, wem diese gehören, jedenfalls sind sie älteren Datums (siehe Foto im Akt).

Nunmehr ist die weitere Nutzung der Räumlichkeiten nach Beendigung des Mietvertrages festzulegen, wobei in erster Linie abzuklären ist, ob Eigenbedarf der Stadtgemeinde selbst besteht. Sollte das nicht der Fall sein, ist aus Kostengründen zu erwägen, den Vertrag zu beenden.

Die monatliche Miete der Stadtgemeinde an den Verein beträgt € 247,16 inkl. USt. zzgl. BK und trägt die Stadtgemeinde die Kosten für öffentliche Abgaben, Müllabfuhr und Haftpflichtversicherung.

Für das Jahr 2014 betragen die Kosten für Abgaben für alle Räumlichkeiten nach Information der Finanzverwaltung € 762,72:

Grundsteuer € 127,92

Bereitstellungsgebühr € 22,76

Kanalbenützungsg Gebühr € 466,28

Abfallwirtschaftsgebühr für 1 Restmüll- und 1 Papiertonne € 132,24

NÖ Seuchenvorsorgeabgabe € 13,52

Weiters ist die Stadtgemeinde verpflichtet, den Winterdienst auf dem Gehsteig durchzuführen.

Bei der Besichtigung der Räumlichkeiten am 4. September 2015 wurde festgestellt, dass die Räumlichkeiten teilweise feucht sind und Sanierungsbedarf besteht. Für Kostenschätzung ist technische Begutachtung erforderlich.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Beendigung des Mietvertrages mit Dr. Schöller unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von 6 Monaten laut Punkt 3. des Mietvertrages mit 29. Februar 2016. Die vorzeitige Beendigung des Mietvertrages mit Ende September entspricht nicht der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist und wird aufgrund des Mietentganges in Höhe von € 1.235,80 zzgl. BK zu Lasten der Stadtgemeinde abgelehnt. Das Mietobjekt ist in geräumtem Zustand spätestens am 29. Februar 2016 an die Stadtgemeinde zu übergeben.

Die zwei von Dr. Schöller benutzten Tische und Sessel können Dr. Schöller auf Grund des Alters unentgeltlich überlassen werden.

Zur Festlegung der weiteren Nutzung der Räumlichkeiten ist vorab gemeindeintern abzuklären, ob Eigenbedarf besteht. Der GRA 10 wird ersucht, allfälligen Nutzungsbedarf durch die Stadtgemeinde zu prüfen. Die Ergebnisse sind dem GRA 12 in der nächsten Sitzung am 19. November 2015 vorzulegen.

Mit Vertretern des Eigentümervereines werden derzeit Gespräche betreffend Nutzung der Räumlichkeiten für Gemeindezwecke geführt.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



i) Paltram Ernst und Maria, Mietvertrag Forsthaus Mistelbach

Herr Ernst Paltram, Im Dorf 7, 2130 Hüttendorf, Mieter Forsthaus Mistelbach, hat am 9. September 2015 mitgeteilt, dass im Forsthaus einige Investitionen zu tätigen sind. Darunter fallen die Neuverlegung eines PVC-Bodens in den Räumlichkeiten im 1. Stock sowie Renovierung sämtlicher Türen im Gebäude.

Herr Paltram ist bereit, diese Investitionen zu tätigen und ersucht im Gegenzug darum, dass die Stadtgemeinde für die Dauer von weiteren 5 Jahren auf Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet. Im Mietvertrag ist derzeit Kündigungsverzicht für beide Seiten bis 31. Juli 2016 vereinbart.

Weiters teilte Herr Paltram mit, dass Gaslampen im Forsthaus zu ersetzen sind. Die Kosten für den Austausch von Beleuchtungskörpern sind grundsätzlich vom Mieter zu tragen. Im Forsthaus gibt es allerdings nur Gasbeleuchtung, weshalb die Kosten für den Austausch einer Lampe ca. € 400,-- inkl. Arbeitszeit für den Einbau betragen.

Herr Paltram hat einen Kostenvoranschlag der Fa. Donhauser vorgelegt und ersucht die Stadtgemeinde um Übernahme der Kosten für den Austausch von 3 Lampen zum Preis von € 1.200,--.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Verlängerung des derzeit bis 31. Juli 2016 vereinbarten Kündigungsverzichtes der Stadtgemeinde auf weitere 5 Jahre bis 31. Juli 2021. Ein entsprechender Nachtrag ist abzuschließen.

Die Kostenübernahme für den Einbau von 3 Gaslampen zum Preis von je € 400,-- insgesamt € 1.200,-- wird genehmigt.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung 1/8530/4590

Einstimmig genehmigt.

j) Winkler Josef, Mietvertrag für Holzlagerplatz

Der mit Herrn Josef Winkler, Schlößlgasse 10, 2130 Siebenhirten, für eine an sein Haus angrenzende Teilfläche der Gemeindeparz. GST-NR. 486/3, KG Siebenhirten, im Ausmaß von ca. 30 m² abgeschlossene Mietvertrag zur Nutzung als Holzlagerplatz läuft mit 31. Oktober 2015 aus.

Herr Winkler hat um Abschluss eines neuen Mietvertrages für weitere 5 Jahre angesucht.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss eines Mietvertrages für einen Holzlagerplatz im Ausmaß von ca. 30 m² für die Dauer von 5 Jahren. Der Mietvertrag beginnt am 1. November 2015 und endet durch Zeitablauf am 30. Oktober 2020.



Die jährliche Miete beträgt € 15,-- zzgl. USt und ist der Betrag für die gesamte Laufzeit in Höhe von € 90,-- inkl. USt. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Es wird Wertbeständigkeit des Mietzins nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl, Indexschwankungen einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Für den Fall, dass die Stadtgemeinde die Fläche aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen benötigt, kann sie den Mietvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten beenden.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

k) Kramer Johann, Mietvertrag für Holzlagerplatz

Der mit Herrn Johann Kramer, Kettlasbrunner Hauptstraße 29, 2192 Kettlasbrunn, für eine Teilfläche der Gemeindeparz. GST-NR. 4294/1, KG Kettlasbrunn, im Ausmaß von ca. 100 m² abgeschlossene Mietvertrag zur Nutzung als Holzlagerplatz läuft mit 31. Dezember 2015 aus.

Herr Winkler hat um Abschluss eines neuen Mietvertrages für weitere 5 Jahre angesucht.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss eines Mietvertrages für einen Holzlagerplatz im Ausmaß von ca. 100 m² für die Dauer von 5 Jahren. Der Mietvertrag beginnt am 1. Jänner 2016 und endet durch Zeitablauf am 31. Dezember 2020. Die jährliche Miete beträgt € 15,-- zzgl. USt. und ist der Betrag für die gesamte Laufzeit in Höhe von € 90,-- inkl. USt. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Es wird Wertbeständigkeit des Mietzins nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl, Indexschwankungen einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Für den Fall, dass die Stadtgemeinde die Fläche aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen benötigt, kann sie den Mietvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten beenden.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

l) Gindra-Vady Thomas, Beendigung und Maier Josef, Abschluss Mietvertrag

Mit Antrag vom 30. Juli 2015 suchte Herr Josef Maier, Städtnerstraße 22, 2192 Kettlasbrunn, darum an, die an sein Haus angrenzende Teilfläche der Gemeindeparz. GST-NR 4294/1, KG Kettlasbrunn, anzumieten. Herr Maier gab an, dass der Eigentümer des gegenüberliegenden Hauses diese Fläche bislang genutzt, jedoch sein Haus zwischenzeitlich verkauft hat.

Die Fläche ist als Verkehrsfläche gewidmet.



Da mit dem Eigentümer des gegenüberliegenden Hauses, Thomas Gindra-Vady, Teichweg 7, D-09439 Amtsberg/Schlößchen, bis 31. Dezember 2018 ein Mietvertrag zur Nutzung als Garten bestand, hat der GRA 12 in der Sitzung vom 10. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: Da mit Herrn Gindra-Vady bis 31. Dezember 2018 ein aufrechter Mietvertrag besteht, kann die Teilfläche der Stadtgemeinde ohne seine Zustimmung grundsätzlich nicht an einen Dritten vermietet werden. Sollte Herr Gindra-Vady den Mietvertrag beenden oder nach Ablauf des bestehenden Mietvertrages mit 31. Dezember 2018 kann Herr Maier neuerlich ein Ansuchen auf Anmietung stellen.

Mit Schreiben vom 20. September 2015 hat Herr Gindra-Vady nunmehr mitgeteilt, dass er sein Haus, Sonnenblumenweg 3, 2192 Kettlasbrunn, verkauft habe und den Mietvertrag beenden möchte.

Offensichtlich wurde auf der Fläche – entgegen den Bestimmungen des Mietvertrages – eine Mauer errichtet. Da Herr Maier bereit ist, diese Mauer zu entfernen, soll die von Herrn Gindra-Vady bis Ende 2018 im Voraus bezahlte Miete angerechnet werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30. September 2015 der Beendigung des Mietvertrages mit Herrn Gindra-Vady mit 31. Oktober 2015 und dem Abschluss eines Mietvertrages mit Herrn Maier, beginnend mit 1. November 2015 auf die Dauer von 5 Jahren die Zustimmung erteilt. Der Mietvertrag endet durch Zeitablauf mit 31. Dezember 2020.

Herr Maier verpflichtet sich, die sich auf der Teilfläche befindliche Mauer in Abstimmung mit dem Ortsvorsteher bis 30. Juni 2016 zu entfernen. Im Gegenzug wird die vom Vormieter bis Ende 2018 bezahlte Miete angerechnet.

Die jährliche Miete beträgt € 15,-- zzgl. USt. Unter Berücksichtigung der vom Vormieter bis Ende 2018 bezahlten Miete ist der Betrag für die gesamte restliche Laufzeit in Höhe von € 36,-- inkl. USt. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Es wird Wertbeständigkeit des Mietzins nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Für den Fall, dass die Stadtgemeinde die Fläche aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen benötigt, kann sie den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten beenden.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 25.) Abbruchkostenförderung

Barisch Stefan

Stefan Barisch, Bahnstraße 13/6, 2130 Mistelbach, ersucht mit Eingabe vom 2. September 2015 um finanzielle Unterstützung der Abbruchkosten.

Die Kosten betragen laut vorgelegten Rechnungen € 2.746,10. Die Abbruchgenehmigung eines gartenseitigen Gebäudeteiles beim bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Nr.: .228, EZ. 26, KG Eibesthal, Unterort 35, wurde mit Bescheid vom 10. April 2014, Zl. Ing.Ho/St-1975-2014, erteilt.



Die Errichtung eines zweiten zweigeschossigen Einfamilienwohnhauses an der nordwestlichen Grundgrenze wurde auf oben angeführtem Grundstück mit gleichem Bescheid bewilligt.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2015 empfohlen, aufgrund der Richtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach für Abbruchkosten und der vorgelegten Rechnungen Herrn Stefan Barisch eine Förderung von € 823,83 zu gewähren.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Voranschlagsstelle: 1/4890-76891

Einstimmig genehmigt.

Folgende Tagesordnungspunkte werden gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung in eine nichtöffentliche Sitzung verwiesen:

- 26.) Aufhebung der Amtsverschwiegenheit
- 27.) Werkverträge Gemeindeärzte
- 28.) Hausbetreuer
- 29.) Verordnung über die Bezüge der Gemeindeorgane
- 30.) Versetzung in den dauerenden Ruhestand
- 31.) Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis und Überstellung
- 32.) Übernahme als Saisonarbeitskraft
- 33.) Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- 34.) Überlassung

Hinweis: Über diese nichtöffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Protokoll aufgenommen.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.